

Sitzungsunterlagen

**Arbeit-Soziales-Seniorinnen A+S - 10/2023-
2027**

10.11.2025, 16:00

Stadt Bremerhaven

**Tagesordnung für die Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und
Migranten und Menschen mit Behinderung am 10.11.2025**

Sitzungsort: Stadthaus 1, großer Sitzungsraum

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Sachstandsbericht	
2.1	Sachstandsberichte III und VIII	III-S 15/2025
3	Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migran- tinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung	
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung am 26.08.2025	III-S 17/2025
3.2	Verschiedenes	
4	Bereich Arbeit	
4.1	Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027 – Richtlinien und Projekte	III-A 7/2025
4.2	Verschiedenes	
5	Bereich Sozialreferat	
5.1	Sachstand Wohnsituation von Senior:innen in Bremerhaven	
5.2	Verschiedenes	
6	Bereich Menschen mit Behinderung	

6.1	Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)	VIII 1/2025
6.2	Verschiedenes	
7	Bereich Sozialamt	
7.1	Vortrag Frau von Ritttern (Jobcenter Bremerhaven)	
7.2	Einführung einer Nutzungs- und einer Gebührenordnung für die kommunalen Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen	III-S 16/2025
7.3	Anerkennung von 3,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen - Handwerker/Unterstützungskräfte für das Sozialamt	III-S 18/2025
7.4	Verschiedenes	



**Tagesordnung für die 10. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit,
Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und
Menschen mit Behinderung
in der Wahlperiode 2023/2027 am 10.11.2025**

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Sachstandsbericht	
2.1	Sachstandsberichte III und VIII	III-S 15/2025
3	Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migran- tinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung	
3.1	Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung am 26.08.2025	III-S 17/2025
3.2	Verschiedenes	
4	Bereich Arbeit	
4.1	Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027 – Richtlinien und Projekte	III-A 7/2025
4.2	Verschiedenes	
5	Bereich Sozialreferat	
5.1	Sachstand Wohnsituation von Senior:innen in Bremerhaven	
5.2	Verschiedenes	
6	Bereich Menschen mit Behinderung	
6.1	Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umset- zung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behin- dertengleichstellungsgesetz (BremBGG)	VIII 1/2025

6.2	Verschiedenes	
7	Bereich Sozialamt	
7.1	Vortrag Frau von Ritttern (Jobcenter Bremerhaven)	
7.2	Einführung einer Nutzungs- und einer Gebührenordnung für die kommunalen Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen	III-S 16/2025
7.3	Anerkennung von 3,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen - Handwerker/Unterstützungskräfte für das Sozialamt	III-S 18/2025
7.4	Verschiedenes	

Vorlage Nr. III-S 15/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	nein	Anzahl Anlagen: 3

Sachstandsberichte III und VIII

A Problem

Nach § 49 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung (GOSTVV) ist von den Ausschussvorsitzenden zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

B Lösung

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Personalwirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen, Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ggfs. durch die Dezernate III und VIII.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

Günthner
Stadtrat

Anlage 1: Sachstandsbericht Bereich Arbeit
Anlage 2: Sachstandsbericht Bereich Sozialreferat
Anlage 3: Sachstandsbericht Bereich Sozialamt

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	04.12.2023	I-A 10/2023-1	<i>Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2024 und 2025 – Richtlinien und Projekte</i> Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der im Entwurf beigefügten Richtlinien zu und beauftragt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalts- und verwaltungsmäßigen Umsetzung. Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der genannten Förderprogramme und Projekte auf der Grundlage der angefügten Fördergrundsätze bis 31.12.2025 zu. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass zur Durchführung der Programme und Projekte in den Jahren 2024 bis 2025 beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.	III / Amt 83	Bestandsprojekte wurden unter Finanzierungsvorbehalt bewilligt. Neue Projekte auf Grundlage der Richtlinien können erst nach Rechtskraft des Haushalts bewilligt werden.	Bestandsprojekte 2024 sind umgesetzt. Bestandsprojekte 2025 werden nach Rechtskraft des Haushaltes umgesetzt.

Sachstandsbericht Amt 83 (Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik)

2	26.08.2025	III-A 6/2025	<i>Bundes-ESF-Programm 'Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ' - Fortsetzung ab Juli 2026</i> Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt - bei erfolgreicher Antragstellung - der Erbringung des Eigenanteils (ca. 7.000 € in 2026, ca. 14.000 € in 2027 und ca. 10.000 € in 2028 für Personal-, Honorar- und Sachkosten) aus Arbeitsmarktmitteln des Amt 83 von 2026 bis maximal 2028 zu.	III / Amt 83	Der Antrag für eine Fortführung des BIWAQ-Projektes ab Juli 2026 wurde am 11.09.2025 fristgerecht bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eingereicht.	
---	------------	--------------	--	--------------	---	--

Sachstandsbericht Referat III/1 (Sozialreferat)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand
1.	16.02.2022	V-S 4/2022-2	<i>Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund sowie zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch die Stadt Bremerhaven. Hier: Förderschwerpunktsetzung 2022 / 2023</i> Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt die vorgeschlagenen Förderschwerpunkte zur Umsetzung des Integrationskonzeptes: • Berücksichtigung der besonderen Belange von Geflüchteten • Schaffung von kultur- und gendersensiblen Angeboten Über die Umsetzung wird dem Ausschuss berichtet.	III / 1, (Sozialreferat)	Wie in 2024 ist auch in 2025 keine Schwerpunktsetzung geplant, da die Mittel und die geltende Haushaltsverfügung keine Möglichkeit zulassen, Projekte seitens des Sozialreferats anzuschieben.
2.	19.04.2023	V-S 11/2023	<i>Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven</i> Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt das vorgelegte „Zukunftskonzept für Seniorenpolitik in Bremerhaven“ und bittet die Stadtverordnetenversammlung um Beschlussfassung.	III / 1, (Sozialreferat)	Das Zukunftskonzept für Seniorenpolitik wurde am 20.04.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Es befindet sich in der Umsetzung.
3.	26.02.2024	III-S 5/2024	<i>Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Erhebung von Bedarfen für barrierefreies Wohnen in den Stadtteilen unter Einbeziehung von Senior:innen</i> 1. Das Dezernat III wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit relevanten Fachstellen und unter Einbeziehung der Bürger:innen, insbesondere der Senior:innen, eine detaillierte Bestandsaufnahme der aktuellen Wohnsituation in unseren Stadtteilen vorzunehmen. Dabei sollen folgende Schwerpunkte berücksichtigt werden:	III / 1, (Sozialreferat)	Im Austausch mit dem Landesbeauftragten für barrierefreies Bauen wurden Möglichkeiten eruiert, Daten zur Barrierefreiheit im Wohnungsbestand zu erheben und zu erschließen. Seit 2024 werden bei allen Bauanträgen und -fertigstellungen Angaben zur Barrierefreiheit von

Sachstandsbericht Referat III/1 (Sozialreferat)

			a. Erfassung und Bewertung der Barrierefreiheit von Wohngebäuden und öffentlichen Einrichtungen in den Stadtteilen. b. Erhebung der Bedarfe und Wünsche der Senior:innen bezüglich barrierefreier Wohnungen und Wohnumgebungen. c. Identifizierung von möglichen Barrieren, die Senior:innen daran hindern könnten, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. d. Untersuchung von Best Practices und erfolgreichen Modellen für barrierefreies Wohnen in anderen Städten und Regionen. 2. Zusätzlich wird das Dezernat III beauftragt, die vorhandenen Landes- und Bundesprogramme zur Förderung von barrierefreiem Wohnraum zu prüfen und zu evaluieren, wie diese in unsere städtischen Maßnahmen integriert werden können, um die angestrebten Ziele effizienter zu erreichen.		Wohnungen dokumentiert. Diese Daten werden in Bremen zentral ausgewertet. Aktuell wird geprüft, wie sich – vergleichbar dem Vorgehen in Bremen - in Bremerhaven eine Abfrage zur Barrierefreiheit des Bestands bei den Wohnungsunternehmen umsetzen lässt. Auch werden die Daten des Zensus 2022 sowie weitere Daten- und Informationsquellen ausgewertet.
4.	27.02.2025	III-S 2/2025	<i>Entnahme aus der Drittmittelrücklage / hier: Mittelabruf für Präventive Hausbesuche 2025</i> Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung beschließt, dem Sozialreferat einen Teil der in die Drittmittelrücklage überführten Landesmittel in Höhe von 31.585 EUR zur Weiterleitung an das Sozialamt bereitzustellen, um die Fortführung des Projekts „Präventive Hausbesuche“ im Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Deckung erfolgt dementsprechend aus der Drittmittelrücklage 8620 020 25 über Haushaltsstelle 6408 359 02. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird gebeten, gleichlautend zu beschließen.	III / 1, (Sozialreferat)	Der Beschluss wurde an die Stadtkämmerei mit der Bitte um Übernahme zur Fertigung einer Vorlage für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss weitergegeben. Der entsprechenden Vorlage 19/2025 hat der o. g. Ausschuss in seiner Sitzung am 24.06.2025 mehrheitlich zugestimmt. Die Mittel werden entsprechend abgefordert und dem Sozialamt zugeleitet.

(Stand: 17.10.2025, MKR)

Sachstandsbericht Amt 50 (Sozialamt)

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1	26.02.2024	III-S 6/2024	Antrag der SPD-, CDU- und FDP-Fraktion vom 23.01.2024: Schutzraum bieten – Frauenhaus ausbauen 1. Das Dezernat III wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung des folgenden Beschlusses sicherzustellen: a. Die Platzzahl im Frauenhaus Bremerhaven auf 30 Plätze zu erhöhen. b. Es soll ein Finanzierungskonzept im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgelegt werden. Einwerbungen von Drittmitteln und Förderprogrammen sollen berücksichtigt werden.	III / Amt 50	Fragen struktureller und finanzieller Natur befinden sich in Klärung. Seit August 2025 werden praktische Maßnahmen zur Erhöhung der Platzzahlen und zur Vermeidung von Abweisungen umgesetzt.	
2	26.08.2025	III-S 11/2025	Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung anerkennt den bis zum 31.12.2028 befristeten überplanmäßigen Bedarf von 1,5 VZÄ für das Projekt „Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz“ des Sozialamtes. Der Personal- und Organisationsausschuss wird um gleichlautende Entscheidung, das Dezernat III um Veranlassung der weiteren Schritte gebeten.	III / Amt 50 und III/1	Dem befristeten überplanmäßigen Bedarf von 1,5 Stellen für das Projekt wurde am 24. September im Personal- und Organisationsausschuss zugestimmt. Die Stellen befinden sich derzeit im Personalamt (11/6) zur Bewertung. Die Förderzusage steht noch aus, wird jedoch zeitnah erwartet.	

Vorlage Nr. III-S 17/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Genehmigung der Niederschrift der 9. öffentlichen Sitzung am 26.08.2025

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

gez.
Günthner
Stadtrat

gez.
Parpart
Stadtrat

Anlage: Entwurf der Niederschrift über die 9. öffentliche Sitzung am 26.08.2025



N i e d e r s c h r i f t

über die 9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung in der Wahlperiode 2023/2027 am 26.08.2025

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungsraum
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 18:31 Uhr

Teilnehmer/innen:

Stadtrat

Herr Stadtrat Günthner
Herr Stadtrat Parpart

SPD-Fraktion

Frau Stadtverordnete Batz
Herr Stadtverordneter Caloglu
Frau Stadtverordnete Ruser
Frau Stadtverordnete Wittig

CDU-Fraktion

Frau Stadtverordnete Hilck
Frau Stadtverordnete Köhler-Treschok
Herr Stadtverordneter Önal

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P

Frau Stadtverordnete Coordes

BD-Fraktion

Herr Stadtverordneter Teichert

WfB-Fraktion

Herr Stadtverordneter Schäfer

[bis 17:00 Uhr]

FDP-Fraktion

Herr Stadtverordneter Litau

Fraktion DIE MÖWEN

Herr Stadtverordneter Secci

Die Linke - Einzelstadtverordneter Muhlis Kocaaga

Herr Stadtverordneter Kocaaga, MdBB

Einzelstadtverordneter Sascha Schuster

Herr Stadtverordneter Schuster, MdBB

[bis 17:00 Uhr]

Entschuldigte Teilnehmer:

Frau Stadtverordnete Ax
Herr Stadtverordneter Koch

Weitere Teilnehmer:

Gesamtpersonalrat:
Personalrat für Soziales, Familie, Gesundheit und Sport:
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik:

Amt für Menschen mit Behinderung:
Sozialamt:

Sozialreferat:

Inklusionsbeirat:
Migrationsrat:
Seniorenbeirat:

Bremerhavener Volkshilfe e.V.:

Frau Hansing
Frau Rinas
Frau Kaireit
Herr Dr. Petzold
Herr Müller
Herr Blumhoff
Herr Jarchow-Koop
Herr Werder
Frau Eulitz

Frau Schwarz-Grote
Herr Ionescu
Herr Niehaus

Frau Groß
Herr Kramer

1. Einwohnerfragestunde

Nach § 41 Abs. 2 GOSTVV. können Stadtverordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in bis zu vier Ausschüssen ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden. Die Einzelstadtverordneten Kocaaga und Schuster nehmen an dieser Ausschusssitzung beratend und ohne Stimmrecht teil.

Herr Stadtrat Günthner eröffnet um 16:00 Uhr die 9. öffentliche Sitzung der Wahlperiode 2023-2027 und stellt fest, dass die Tagesordnung mit Anlagen den Anwesenden fristgerecht zugestellt wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Herr Stadtrat Günthner bittet um die Ergänzung der Tagesordnung um den TOP 7.4 „Mündlicher Bericht zur Bremerhavener Tafel“. Der Ausschuss stimmt dieser Ergänzung zu.

Es wurden keine schriftlichen Fragen für die Einwohnerfragestunde eingereicht. Mündliche Fragen werden nicht gestellt.

2. Sachstandsbericht

2.1. Sachstandsberichte III und VIII

III-S 12/2025

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt die Sachstandsberichte für die folgenden Bereiche zur Kenntnis:

- Arbeit
- Sozialreferat
- Sozialamt

Frau StV Coordes erkundigt sich nach dem Bericht zum barrierefrei Wohnen. Herr StR Günthner kündigt einen Bericht für eine der nächsten Sitzungen an.

3. Bereich Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung

3.1. Genehmigung der Niederschrift der 8. öffentlichen Sitzung am 26.05.2025 III-S 13/2025

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung genehmigt einstimmig bei Enthaltung von Herr Caloglu die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

3.2. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

4. Bereich Arbeit

4.1. Bundes-ESF-Programm 'Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ' - Fortsetzung ab Juli 2026 III-A 6/2025

Herr Dr. Petzold informiert über das aktuelle BIWAQ-Projekt „ELAN“: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe “
Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.

Diskussionsthemen: allgemeine Einsparungsvorgaben im Bereich Personal und Kostenerstattung Projektleiterstelle; Vermittlung von Projektteilnehmenden in Beschäftigung

Diskussionsteilnehmende: Herr Stadtrat Günthner, Herr Dr. Petzold, Frau Stadtverordnete Coordes (Bündnis 90/DIE GRÜNEN + P), Herr Stadtverordneter Kocaaga (Die Linke), Herr Ionescu (Migrationsrat).

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt einstimmig der Erbringung des Eigenanteils i.H. von 10% jährlich aus Arbeitsmarktmitteln des Amtes 83 bis maximal 2028 zu.

4.2. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

5. Bereich Sozialreferat

5.1. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor

6. Bereich Menschen mit Behinderung

6.1. Mündlicher Bericht Inklusionsbeirat

Die Vorsitzende des Inklusionsbeirates Bremerhaven, Heima Schwarz-Grote, berichtet zunächst einmal über die Historie der Arbeit, der Gründung und der Rechtsgrundlage des Inklusionsbeirates der Stadt Bremerhaven. Nachdem am 13.12.2006 die Vereinten Nationen die UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen haben, also weltweit ein Übereinkommen getroffen haben, wurde diese Konvention am 24.2.2009 in Deutschland ratifiziert. Auch Bremerhaven hat beschlossen den Teilhabeplan einzuführen und hierzu eigens ein Ortsgesetz geschaffen. Damit wurde festgeschrieben, dass Bremerhaven eine Stadt für alle werden soll. Der Inklusionsbeirat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen. Es kommen beratende Mitglieder aus den Dezernaten und Fraktionen hinzu. Der Inklusionsbeirat ist im Landesteilhabebeirat vertreten.

Gemäß Ortsgesetz gibt es eine Vertretung im Ausschuss für Migranten und Migrantinnen, Senioren und Seniorinnen und Menschen mit Behinderung. Das ist vor zehn Jahren gewesen. Der Inklusionsbeirat wurde im Mai 2015 gegründet. Weiter ist der Inklusionsbeirat im Migrationsrat vertreten, im Netzwerk Inklusives Bremerhaven und bei Demokratie Leben. Der Inklusionsbeirat wird vom Stadtrat für Menschen mit Behinderung, Herrn Uwe Parpart, dem Amt für Menschen mit Behinderung und dem kommunalen Behindertenbeauftragten, Lars Müller, unterstützt. Der IBB überwacht die Umsetzung des Teilhabeplan zumeist auf Probleme hin oder stellt positive Veränderung dar.

Der Inklusionsbeirat ist bisher zu 32 Sitzung zusammengekommen. Die Themenfelder beziehen sich stets auf aktuelle Themen und bilden sich aus allen Bereichen des täglichen Lebens ab. Die letzte Aktivität ist eine intensive Befassung mit der Schülerbeförderung und der geplanten Streichung der Kostenübernahme, bzw. der Verlagerung. Zur Erläuterung wie der Inklusionsbeirat Bremerhaven arbeitet, führte die Vorsitzende folgendes aus: Die Geschäftsstelle ist beim Amt für Menschen mit Behinderung angesiedelt. Die Mitglieder des Inklusionsbeirates arbeiten vollumfänglich ehrenamtlich ohne irgendeine Vergütung. Der Vorstand setzt aber mehr Zeit ein, um die Arbeit des Inklusionsbeirates und somit die Umsetzung des Teilhabeplan voranzutreiben. Der Teilhabeplan wurde bereits mehrfach überarbeitet, aber aufgrund von Personalmangel gibt es noch keine neue Variante und noch keine neue Evaluation.

Der Inklusionsbeirat merkt immer deutlicher, dass uns eine schnellere Zuarbeit fehlt, also eine bessere Vorbereitung der Sitzung, bessere Stellungnahmen, Pressemitteilung, Terminkoordination. In Bremen läuft das alles über das Büro des Landes Behindertenbeauftragten und seinem Stab. Der Inklusionsbeirat hier in Bremerhaven ist nicht so ausgestattet. Der Inklusionsbeirat benötigt, wie im Ortsgesetz vorgesehen, eine Referentenstelle, ähnlich wie beim Migrationsrat oder dem Seniorenbeirat. Die IBB weiß natürlich um die finanzielle Situation der Stadt, möchte aber darauf hinweisen, dass perspektivisch die Arbeit im Beirat so nur schwer umzusetzen ist.

6.2. Mündlicher Bericht Amt für Menschen mit Behinderung

Es wird auf die beigelegte PowerPoint in der Anlage verwiesen.

Die Ausschussmitglieder Schäfer und Schuster gehen.

6.3. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

7. Bereich Sozialamt

7.1. Anerkennung eines bis zum 31.12.2028 befristeten überplanmäßigen Bedarfes von 1,5 Stellen zur Projektumsetzung "Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz" III-S 11/2025

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung anerkennt einstimmig den bis zum 31.12.2028 befristeten überplanmäßigen Bedarf von 1,5 VZÄ für das Projekt „Heidjer Hilfe – Nebenan im Einsatz“ des Sozialamtes.

Der Personal- und Organisationsausschuss wird um gleichlautende Entscheidung, das Dezernat III um Veranlassung der weiteren Schritte gebeten.

7.2. Leistungen der Schülerbeförderung im Rechtskreis SGB IX und Auswirkungen der Veränderungen der Tätigkeitsgruppen bei den Schulassistenzen im SGB VIII (Bericht) III-S 14/2025

Diskussionsthemen: Änderungen bei der Schülerbeförderung, Bedarfsanalyse, Kostenanstieg, Modellprojekt Systemische Assistenz im Land Bremen

Diskussionsteilnehmende: Frau Coordes (Die Grünen + P), Herr Kocaaga (Einzelstadtverordneter) und Herr Blumhoff (Sozialamt)

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den beigefügten Bericht über die Leistungen der Schülerbeförderung im Rechtskreis SGB IX und die Auswirkungen der Veränderungen der Tätigkeitsgruppen der Schulassistenzen im SGB VIII Kenntnis.

7.3. Mündlicher Bericht Streetwork Obdachlosenhilfe

Herr Blumhoff (Sozialamt) führt in diesen TOP ein. Herr Jarchow-Koop berichtet über die aktuelle Situation der Obdachlosen in Bremerhaven. Die Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Diskussionsthemen: Anzahl und Bedarfe der Obdachlosen, Anlaufpunkte des Streetworks, Hilfsangebote, Housing First

Diskussionsteilnehmende: Frau Coordes (Die Grünen + P), Herr Kocaaga (Einzelstadtverordneter), Frau Köhler-Treschok (CDU), Herr Önal (CDU), Herr Secci (Die Möwen) und Herr Jarchow-Koop (Sozialamt)

7.4. Mündlicher Bericht zur Bremerhavener Tafel

Frau Groß und Herr Krüger (beide Bremerhavener Volkshilfe) berichten über die aktuelle Situation der Bremerhavener Tafel, insbesondere über die finanzielle Situation. Die Volkshilfe wird den Betrieb der Bremerhavener Tafel zum Ende des Jahres 2025 einstellen. Gegenwärtig läuft die Suche nach einem Nachfolger bzw. nach einer Nachfolgeorganisation.

Herr Stadtrat Günthner dankt der Volkshilfe für die Unterstützung der Tafel seit den 1990er Jahren. Er sichert die Unterstützung der Stadt bei der Suche nach einem Nachfolgemodell zum Weiterbetrieb zu und wird zu einem Gespräch diesbezüglich einladen.

Diskussionsthemen: Nachfolge durch engagierte Bürger z. B. organisiert in einem Verein, Neue Strukturen bzgl. des Betriebs der Tafel.

Diskussionsteilnehmende: Frau Coordes (Die Grünen + P), Herr Kocaaga (Einzelstadtverordneter), Herr Önal (CDU), Herr Secci (Die Möwen) sowie Herr Stadtrat Günthner und Frau Groß und Herr Krüger (beide Bremerhavener Volkshilfe; Betreiber der Tafel in Bremerhaven)

7.5. Verschiedenes

Wortmeldungen zum TOP Verschiedenes liegen nicht vor.

Vorsitzender für den Bereich
Arbeit

Vorsitzender für den Bereich
Menschen mit Behinderung

Vorsitzender für die Bereiche
Soziales,
Seniorinnen und Senioren
Migrantinnen und Migranten

Stadtrat Günthner

Stadtrat Parpart

Stadtrat Günthner

Schriftführerin für den Bereich
Arbeit

Schriftführer für den Bereich
Menschen mit Behinderung

Schriftführer für die Bereiche
Soziales,
Seniorinnen und Senioren
Migrantinnen und Migranten

Kaireit

Müller

Werder

Anlage

Anlage zu TOP 4.1: Das BIWAQ-Projekt ELAN (2023-2026) - Aktueller Stand

Anlage zu TOP 6.2: Bericht Amt für Menschen mit Behinderung

Anlage zu TOP 7.4: Sachstandsbericht des Aufgabenbereichs Streetwork Obdachlosenhilfe beim Sozialamt



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

DAS BIWAQ-PROJEKT ELAN (2023-2026): AKTUELLER STAND

**AUSSCHUSS FÜR ARBEIT, SOZIALES, SENIORINNEN UND
SENIOREN, MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN UND MENSCHEN
MIT BEHINDERUNG AM 26.08.2025**



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

Inhaltsübersicht

-
1. Das BIWAQ-Bundesprogramm
 2. Das BIWAQ-Projekt ELAN
 3. Teilprojekte
 4. Zielzahlen

1. Das BIWAQ-Bundesprogramm



„Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“

- fördert Arbeitsmarktprojekte
- in benachteiligten Quartieren („**Soziale Stadt**“)



Mittelgeber

- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
- Europäische Sozialfonds Plus

Gefördert durch:



5. Phase (August 2023 bis Juni 2026): 47 Kommunen

1. Das BIWAQ-Bundesprogramm

Ziele:

- Nachhaltige Integration in Beschäftigung
- Stärkung der lokalen Ökonomie
- Mehrwerte für die Quartiere schaffen

Zielgruppen:

- (langzeit-)arbeitslose Erwachsene
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Unternehmen der lokalen Ökonomie

2. Das BIWAQ-Projekt „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“



Teilprojektpartner und Kooperationspartner

- Magistrat Bremerhaven, Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik
- Arbeitsförderungs-Zentrum im Lande Bremen GmbH (afz)
- Förderwerk Bremerhaven GmbH
- Jobcenter Bremerhaven sowie weitere Kooperationspartner



Projektgebiet:

- Innerhalb von Lehe: Ortsteil Goethestraße, große Teile von Klushof und Teile von Twischkamp

3. Teilprojekte



Teilprojekt 1 (Magistrat)

- Gesamtsteuerung
- Koordination des Projekts
- Öffentlichkeitsarbeit
- ergänzende Workshop-Angebote für Frauen



Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik

3. Teilprojekte

Teilprojekt 2 (afz) – „Beratung und Vermittlung“

- Zentrale Anlaufstelle in der Hafenstraße 126
- Beratung und Vermittlung für Arbeitsuchende
- Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung
- Workshop-Angebote: Bewerbungscoaching, Haltung im Beruf, Stilberatung etc.



3. Teilprojekte

Teilprojekt 2 (afz) – Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“

- Ausbau und Stabilisierung des Unternehmensnetzwerkes wunderwerft
- Einsatz von Sprach- und Kulturmittlung
- bedarfsgerechte Workshops: Schaufenstergestaltung, Konfliktlösung, Künstliche Intelligenz, Einzelhandels-training, Kunden- und Mitarbeiterkommunikation, Social Media etc.
- Gehsteigfest „Die Hafenstraße verbindet“ im Juni 2025 mit 46 Gewerbetreibenden und Rahmenprogramm



3. Teilprojekte

Teilprojekt 3 (Förderwerk): „Baustoff-Upcycling und Online-Baustoffbörse“

- Standort: Eupener Straße 28
- Wohnortnahe Qualifizierung im Bereich des Baugewerbes:
 - Holzbearbeitung (Baustoff-Upcycling), vor allem Türen, Zargen, Fußleisten
 - Logistik (Online-Baustoffbörse): Erfassung der restaurierten Baustoffe; Ein- und Ausbau
- Zusammenarbeit mit Teilprojekt 2 (afz): Beratung und Vermittlung von Teilnehmenden

förderwerk 
Füreinander wirksam.



3. Teilprojekte

Teilprojekt 3 (Förderwerk): „Baustoff-Upcycling und Online-Baustoffbörse“

- Umgestaltung und Renovierung des Gebäudes Eupener Straße 28 zur Nutzung als Werkstatt
- Unterstützung beim Umbau des Vereinsheims am Zollinlandplatz
- Einbau der Türen/ Bauteile im Quartier, besonders bei Umbauten im Altbaubestand
- Abgabe von Baumitteln über Bauteilebörse



4. Zielzahlen

Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ (Zielerreichung bezogen auf aktuelle Projektlaufzeit; Gesamtprojekt)

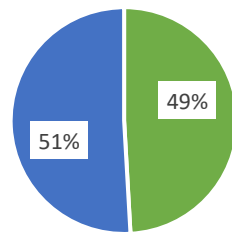
- Teilnehmende gesamt: **363** (121%; 85%)
- teilnehmende (Langzeit-)Arbeitslose: **280** (163%; 114%)
- teilnehmende Menschen mit Migrationsgeschichte: **305** (217%; 152%)
- teilnehmende Frauen: **146** (116%; 81%)
- in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Vermittelte: **54** (109%; 76%)

Handlungsfeld „Stärkung der lokalen Ökonomie“ (Zielerreichung bezogen auf aktuelle Projektlaufzeit; Gesamtprojekt)

- unterstützte KMU (inkl. Hilfspläne, KMU-Bestätigung): **20** (71%; 50%)
- Anzahl der Mitarbeitenden aller angesprochenen KMU: **114** (271%; 190%)

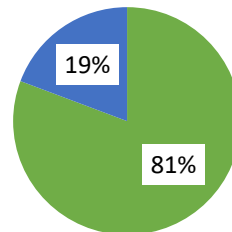
4. Zielzahlen: Vermittlungen

Laufzeit Arbeitsverträge



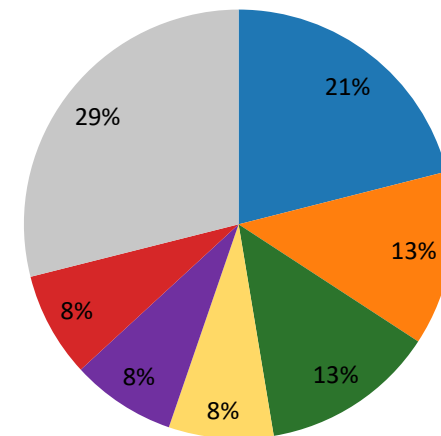
■ Unbefristet ■ befristet

Wochenarbeitszeit



■ VZ ■ TZ

Branchen



■ Produktionshelfer ■ Gastronomie ■ handwerklich ■ Reinigungsgewerbe
■ Fahrer/Lager ■ Verkauf/Einkauf ■ Sonstige

*75% der befristeten Arbeitsverträge
mit einer Dauer von 1 bis 2 Jahre

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Das Projekt „ELAN: Erfolg und Lebensqualität durch Arbeit und Nachhaltigkeit in Lehe“ wird im Rahmen des Programms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier - BIWAQ“ durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.



BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

**SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR ARBEIT, SOZIALES,
SENIORINNEN UND SENIOREN, MIGRANTINNEN UND
MIGRANTEN UND MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
26.08.2025**

LARS MÜLLER



**SEESTADT
BREMERHAVEN**

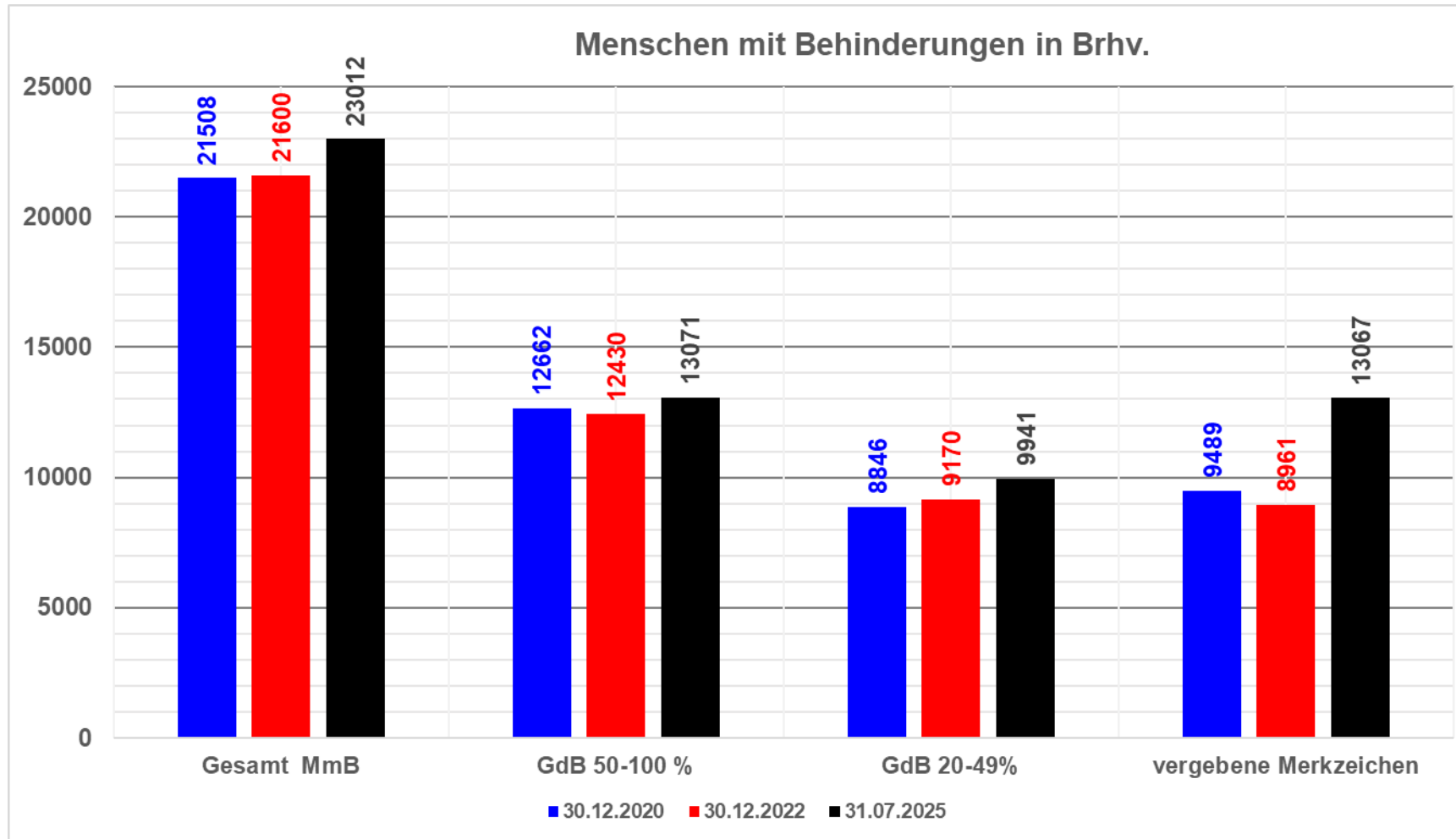
Auszug Aufgabenfelder

Teilhabeplan	Beratender Ausschuss SGB IX	Europäische Mobilitätswoche	§ 8 III BremBGG Immobilien Katatster	Behindertensportfest 1000 Mitwirkende
Örtliche Fürsorgestelle	IFD Beauftragung Besprechungen	Lotsin für MmB	Mittw. BremBGG Rili BTHG LBauO	Vorstand Landesteilhabebeirat
Barrierefreies Bauen Stellungnahmen	Barrierefreies Bauen Beratung Planung	INSPO	Mind. 4 Schulungen gem. SGB IX und auf Anfrage	Inklusionsbeirat
Jury Sitzungen bspw: Schule / Kaje	Netzwerk Inklusives Bremerhaven	Dienstbegleitende Unterweisungen Azubi - Magistrat	Behindertenbeauftragter / Projekte	AG R-Wohnungen
BEM + Prävention Schulung und Beratung	Beteiligung Zukunftswerkstatt Kommunen	Projektbeirat IFD	Koordinierungsausschuss IFD	SGB VIII Reform
Radtour für Alle	Budget für Arbeit	Barrierefreie Tourismuskette	Weihnachtsmarkt	Maritime Tage
Sail Orga Komitee	Landesaktionsplan zur Umsetzung UN BRK	Barrierefreie Innenstadt für Alle	Amtsleiterrunde Bau	Demokratie Leben Projekt Beirat
Special Olympics	AG Wohnen Leben Quartier	Lange Nacht der Kultur	Begleitung Neubauten	Begleitung Anmietungen

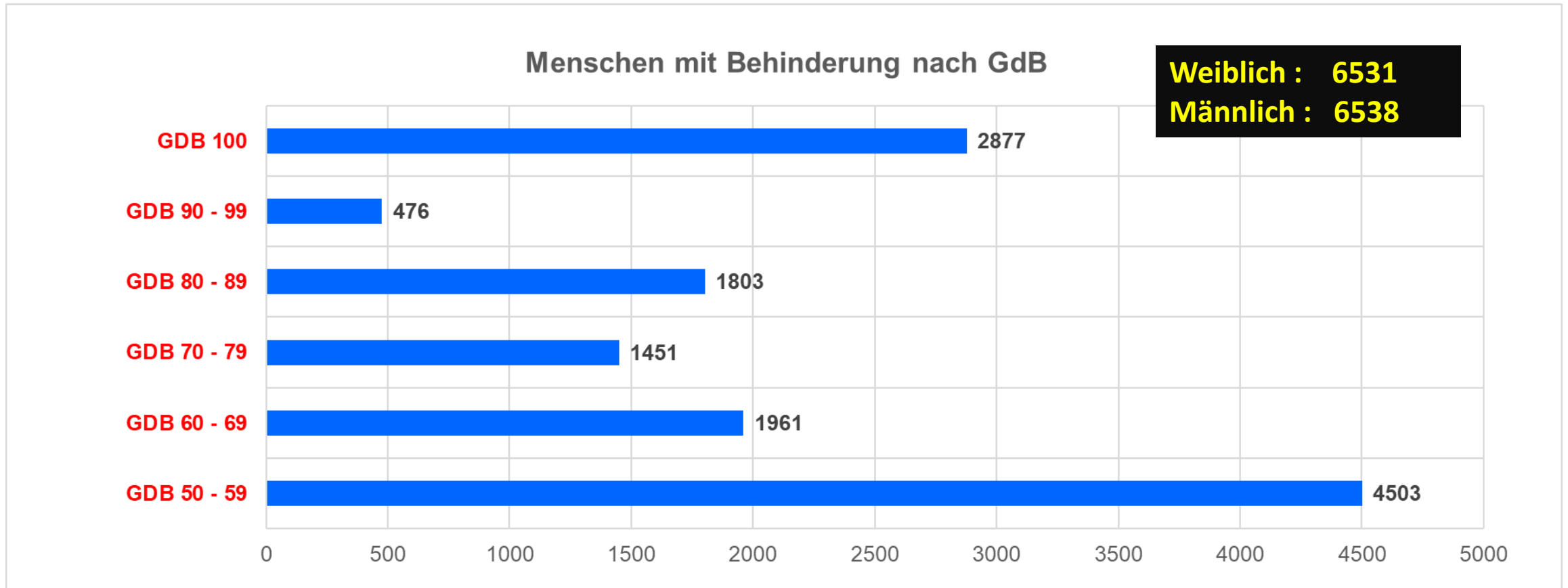
Auszug Aufgabenfelder

Denkmalschutz	Homepage Amt f MmB	Sozialraumorientierung	Lange Nacht der Kultur	Inklusives Schwimmen
Inklusives Tisch Tennis	Soziale Arbeit	Arbeit und Beschäftigung	EAA - IFD	Katastrophenschutz für Menschen mit Behinderung
Genderspezifische Aspekte	PSG	Gewaltprävention für Menschen mit Behinderung	Schutz der Persönlichkeitsrechte	Gesundheit und Pflege
Klausur 57	Klausur Barrierefreiheit	MZEB	Arbeitssicherheit Intern-Extern	Brandschutz für Menschen Mit Behinderung
Barrierefreie Arbeitsstätten	Begleitende Hilfen	14 Tägiger Mittwochstermin Stäwog, Schule, SI, Kämmerei	Woche / Monat / Jahr des Inklusiven	Werftquartier für Alle?
200 Jahrfeier für Alle?	Wohnraum	Innenstadt für Alle?	KdU	Regelmäßiger Austausch Landesbeh.-beauftragter
Rechtsprechung zum Thema MmB	Behindertensportfest	IBB Klausur	Freiwillige Aufgaben??	City Acces Award

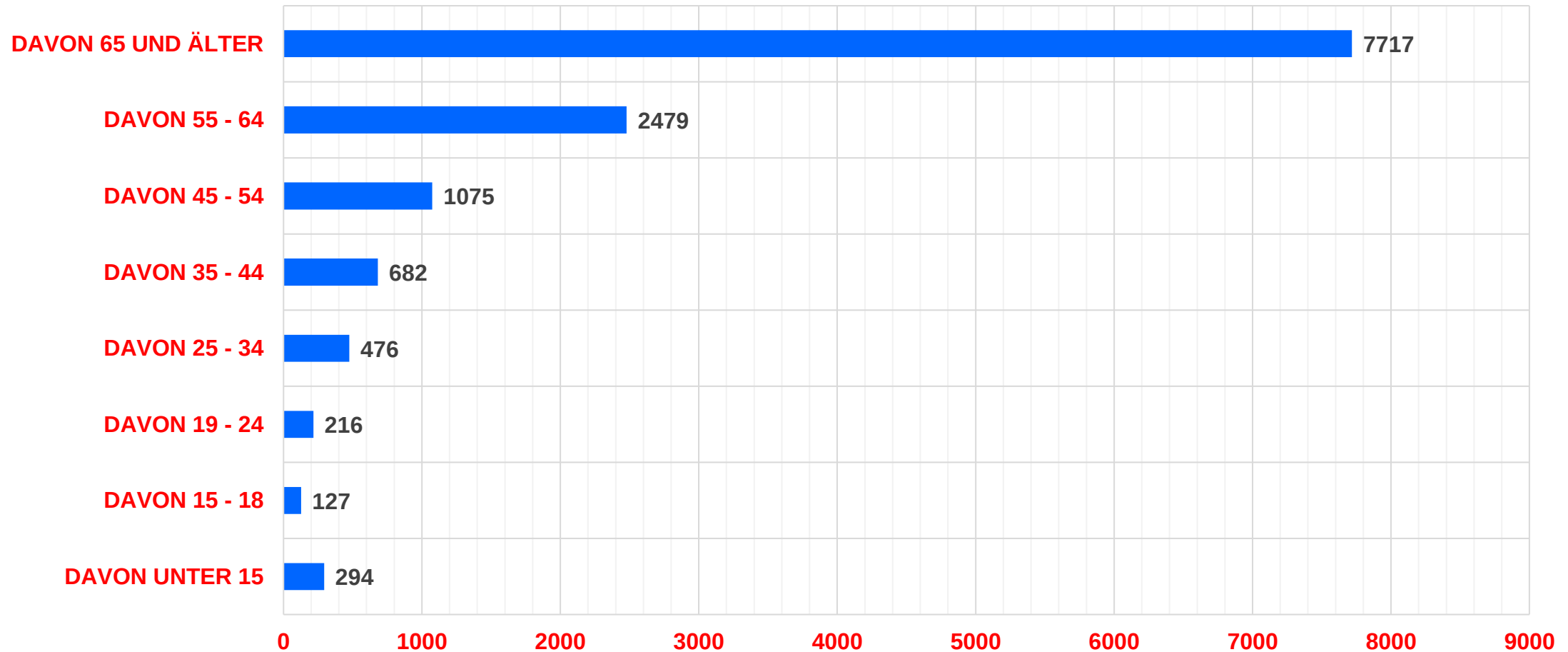
Vergleich 2020 / 2022 / 2025



Menschen mit Behinderung in Bremerhaven



Altersstruktur der Schwerbehinderten Menschen in Bremerhaven



	Gesamt	HB	Brhv
BESTANDSFÄLLE	115699	92687	23012
DAVON MERKZEICHEN G	26883	21500	5383
DAVON MERKZEICHEN AG	4670	3746	924
DAVON MERKZEICHEN H	9039	7247	1792
DAVON MERKZEICHEN BLIND	667	549	118
DAVON MERKZEICHEN RF	7145	5804	1341
DAVON MERKZEICHEN GEHÖRLOS	739	621	118
DAVON MERKZEICHEN B	16787	13422	3365
DAVON MERKZEICHEN TAUBBLIND	7	6	1
DAVON MERKZEICHEN PARKERL.	65	53	12
DAVON MERKZEICHEN 1. KLASSE.	10	7	3
DAVON MERKZEICHEN VB	22	19	3
DAVON MERKZEICHEN EB	1	1	0
DAVON MERKZEICHEN KB	38	31	7

Merkzeichen

Merkzeichen aG	außergewöhnlich gehbehindert	924
Merkzeichen B	Begleitung erforderlich	3365
Merkzeichen BI	blind	118
Merkzeichen G	gehbehindert	5383
Merkzeichen GI	gehörlos	118
Merkzeichen H	hilflos	1792
Merkzeichen RF	Rundfunkbeitragsbefreiung oder -ermäßigung	1341
Merkzeichen TBI	taubblind	1
Merkzeichen Parkerleichterung	Bremen	12
Merkzeichen 1. Klasse	Erwerbesgem. Von mindestens 70 und ständige Unterbringung 1. Kl erforderlich	3
Merkzeichen VB neu ab 01.08.2025	Bundesversorgungsgesetz ¹ oder nach § 21 des Vierzehnten Sozialgesetzbuchs und einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von mindestens 50	3
Merkzeichen EB neu ab 01.08.2025	nach § 28 des Bundesentschädigungsgesetzes erhalten (Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) und ein Grad der Schädigungsfolge (GdS) von mindestens 50 haben.	0
Merzeichen KB neu ab 01.08.2025	Bundesversorgungsgesetz ² und dem Vierzehnten Sozialgesetzbuch sowie dem Vorliegen eines Grades der Schädigungsfolgen von mindestens 50	7

Aufgaben der Örtlichen Fürsorgestelle

1. Beratungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Problemen am Arbeitsplatz
2. Beratungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei allgemeinen Anfragen bei der Erwerbstätigkeit von sbM
3. Beratungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei der Einstellung von sbM
4. Enge Zusammenarbeit mit und Auftragserteilung an den Integrationsfachdienst, längerfristige berufsbegleitende Unterstützung
5. **Gewährung von begleitenden Hilfen im Arbeitsleben bei Neueinstellung, zur Reduzierung von Fehlzeiten, zum Erhalt des Arbeitsplatzes und zur beruflichen Entwicklung von sbM - **Kündigungsvermeidung****
6. **Durchführung von Verfahren zur Vermeidung von Kündigungen (**BEM, Präventionsverfahren**)**
7. Beratung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in Kündigungsschutzverfahren mit dem Ziel des Erhalts des Arbeitsplatzes
8. regelmäßige Besprechungen mit der Fachaufsicht AVIB
9. Bearbeitung von Widersprüchen, im Wesentlichen in Kündigungsverfahren
10. Beratung und Mitwirkung bei der Durchführung von SBV-Wahlen

Oberstes Ziel : Erhalt des Arbeitsplatzes



Arbeitsbereich
KüSchutz - Beratungen, Gespräche, Bescheide
BEM u. Prävention
Begl. Hilfen - Beratungen, Gespräche, Bescheide
IFD - Beratungen, Gespräche, Auftragserteilung, EAA
Allg. Verwaltungsarbeiten (Enaio, Oasis, Klifd)
Bespr. AVIB (Amt für Versorgung und Integration Bremen)
Widerspruchsbearbeitung
SBV-Wahlen - Beratungen, Gespräche, Mitwirkung

Begleitende Hilfen :

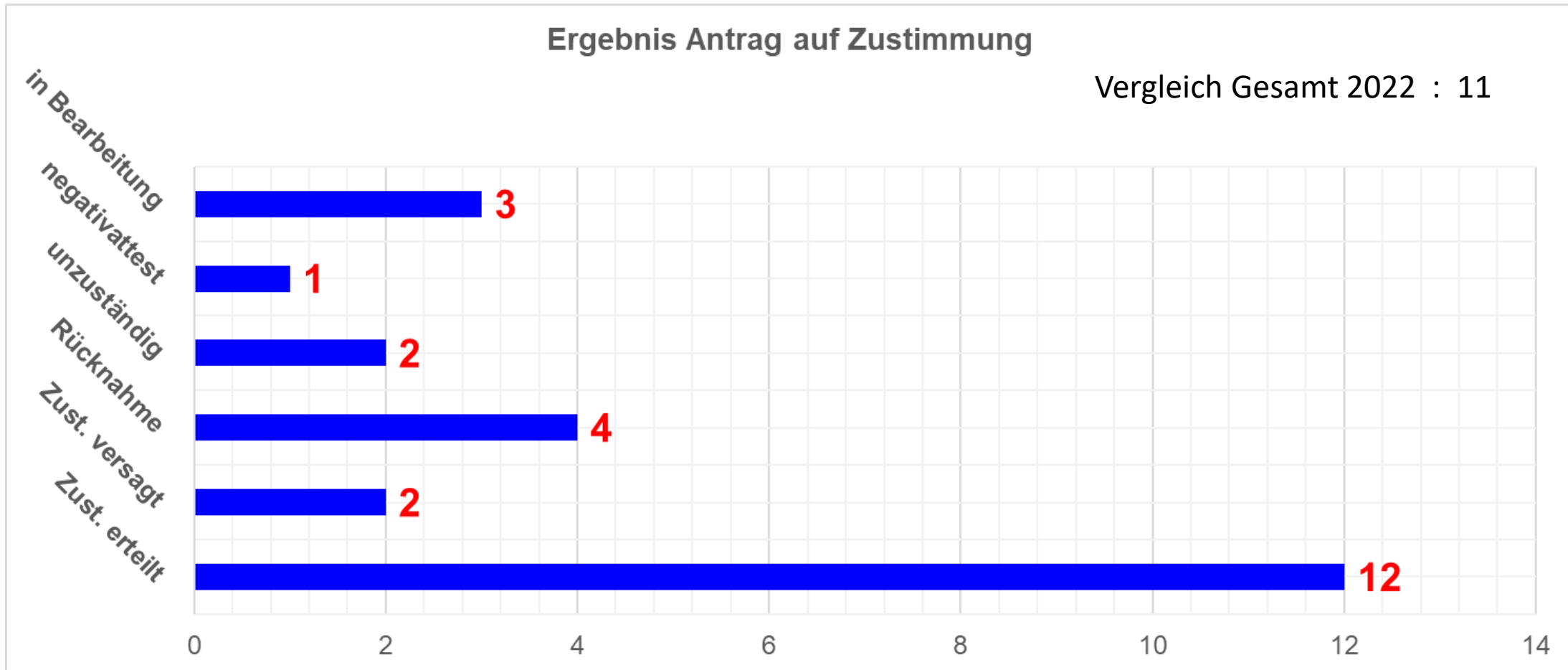
26

**Ortstermin
Erörterung
Gutachten
Gesprächen
Angebote
Personalvertretungs-
gremien**

...



Anträge auf Zustimmung Kdg. § 168 ff SGB IX



Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

1. Auskunftsstelle für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, um den Hilfebedürftigen die vielen unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten und die jeweiligen Zuständigkeiten aufzuzeigen (wegweisende Funktion als behinderungsrelevante, serviceorientierte Lotsenstelle, die Anträge und Bürgerbegehren direkt an die richtigen Ansprechpartner:innen vermittelt)
2. Begleitung, Kontrolle und Weiterentwicklung des Teilhabepans im Rahmen einer Schnittstelle zwischen der Verwaltung und dem Inklusionsbeirat Bremerhaven - IBB (als zentrale:r Ansprechpartner:in für die Beiratsmitglieder sowie die verwaltungsmäßige Abwicklung, wie z. B. die Organisation der Beiratssitzungen, Protokollführung, etc.)
3. Unterstützung des kommunalen Behindertenbeauftragten
4. Pflege der Homepage des Amtes für Menschen mit Behinderung – Information, Wegweiser, Urteile, Links, etc.
5. Mitwirkung bei dem jährlich stattfindenden Behindertensportfest und der Langen Nacht der Kultur
6. Unterstützung des Dezernats sowie der Amtsleitung.





30

**Steigender
Bedarf!**

Aufklärung

Beratung

Abwicklung

Bestellung



Verweis auf den Bericht des IBB



**Inklusives Segeln auf der Sail und
Maritime Tage**

Inklusives Tisch Tennis Turnier

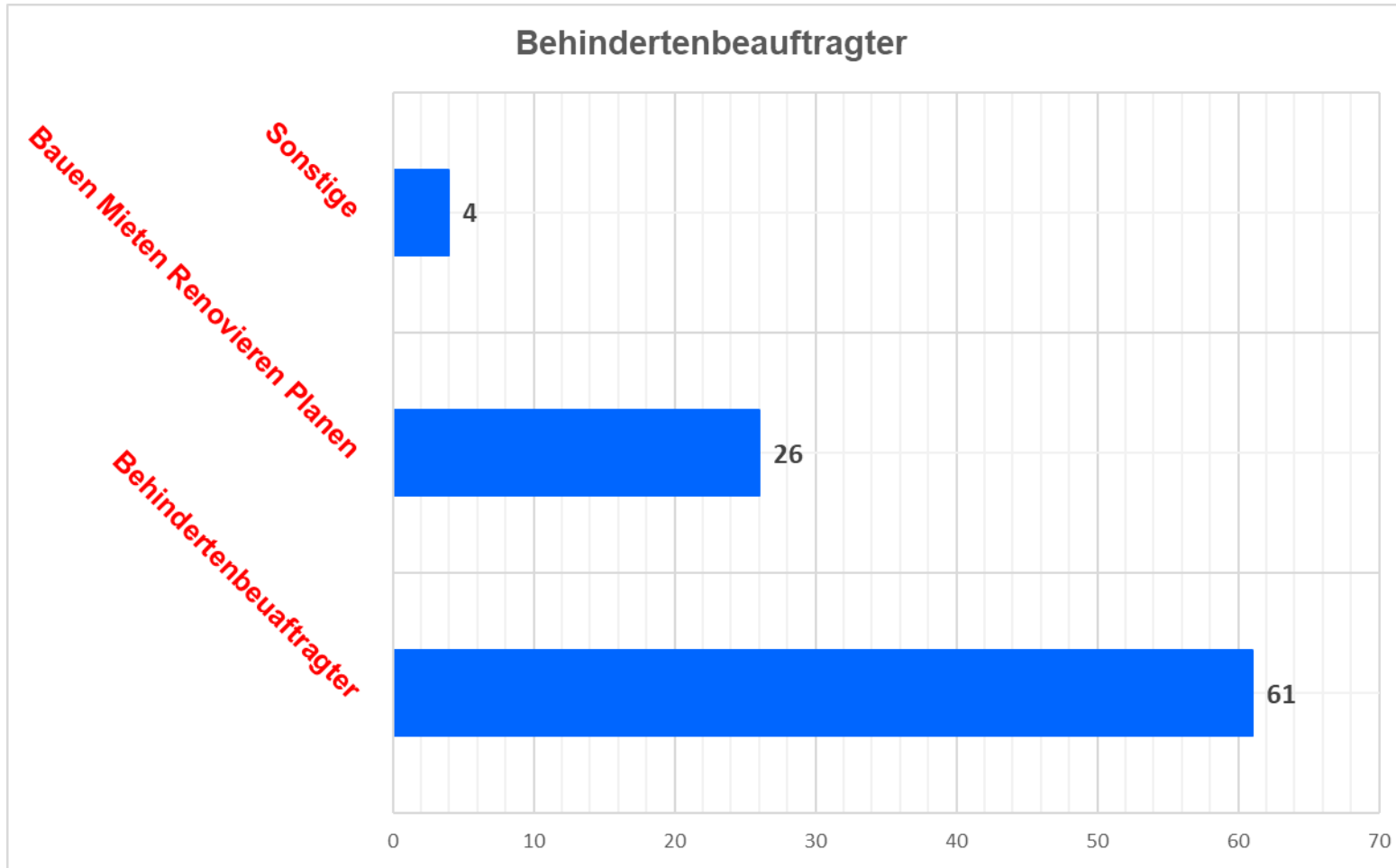
Inklusives Fussballturnier

Inklusives Schwimmen

BaskIn

...





Ergänzend gehen werktäglich im Durchschnitt mindestens 2 Fragen zu verschiedenen Themen ein :

- Arbeit
- Budget
- NiB
- Agentur
- IBB
- Werkstatt
- Parken
- GdB Beratung
- BEM
- Architekten
- ...

... die telefonisch beantwortet werden können.

- SGB IX
- Landesbauordnung
- BremBGG
- OGIBB
- BGG
- Landesverfassung
- Arbeitsstättenverordnung
- ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten (neu mit Vorschriften zum Bbarrierefreien Brandschutz)
- Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten
- Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude des Landes und der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven
- Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB)
- Schwerbehinderten-AusgleichsabgabeVO
- AGG
- Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen
- DIN 18041 Hörsamkeit in Räumen
- DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
- DIN EN 17210
- DIN 18040 I, DIN 18040 II, 18040 III
- VersammlungsstättenG
- Rast06
- ...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Das Amt für Menschen mit Behinderung :
Ein Team aus insgesamt 8 Kolleg:innen

Dipl. Jur. Lars Müller
Amtsleiter | Kommunaler Behindertenbeauftragter
Fachplaner für barrierefreies Bauen (EIPOS)
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für Menschen mit Behinderung
- Örtliche Fürsorgestelle -
2. Obergeschoss, Zimmer 2.44
Barkhausenstrasse 22
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-2454
E-Mail: Lars.Mueller@magistrat.bremerhaven.de
Internet: www.bremerhaven.de





BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!

Sachstandsbericht

Aufgabenbereich Streetwork Obdachlosenhilfe beim Sozialamt



SEESTADT
BREMERHAVEN

Aufbau des Streetworks

- Stabsstelle der Amtsleitung des Sozialamtes
- Zwei Stellen (2,0 VZÄ)
 - Eine VZ besetzt seit 01.03.2025
 - Zweite TZ besetzt seit 01.08.2025
- Stellenbeschreibung
 - 50% Aufsuchende Hilfe – Streetwork
 - 45% Beratung und Unterstützung
 - 5% Projektarbeit
- Neues Feld für das Sozialamt. Keine formalen Daten vorhanden bisher



Quelle Fotos: Thomas Jarchow-Koop

Definition der Zielgruppe

- **Obdachlose Menschen** (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WoBerichtsG)
 - Menschen ohne jede Unterkunft, dauerhaft auf der Straße lebend
- **Wohnungslose Menschen** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WoBerichtsG)
 - Keine eigene Wohnung oder durch Vertragsverhältnis abgesicherter Wohnraum
 - Hierzu zählen ebenfalls Personen in Notunterkünften
- **Von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen**
 - Noch im eigenen Wohnraum, jedoch erhält ist bedroht



(WoBerichtsG = Wohnungslosenberichterstattungsgesetz)

Quelle Fotos: Thomas Jarchow-Koop

- Amt für Jugend, Familie und Frauen (**Streetwork**)
- AWO Bremerhaven (EU-Beratungsstelle, Jumpln, Suchtberatung)
- **AWO Bremerhaven Streetwork-Projekt**
- Caritas Sozialberatung
- Bremerhavener Formularlotsen
- Gesundheitsamt (Sozialpsychiatrischer Dienst)
- Gesundheitsfachkräfte im Quartier
- GISBU mbH (Tagesaufenthalt, Wohnungsnothilfe)
- Jobcenter
- Jugendberufsagentur
- Kirchenkreissozialarbeit
- **Ordnungsamt-Außendienst**
- **Ortspolizeibehörde-Kontaktpolizisten**
- Quartiersmeisterei Lehe
- Sozialamt (Betreuungsbehörde, Grundsicherung, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Betreuungsbehörde, Integrationszentrum, Seniorentreffpunkte)
- Sozialreferat III
- Standortmanagement Geestemünde
- Wohnungsgeber (z.B. Stäwog, Gewoba)
- etc...

- Drei Bereiche:
 - Lehe: Hafenstraße, Büttlerstraße, Stadtpark
 - Mitte: Innenstadt
 - Geestemünde: Hauptbahnhof
- 42 Personen verifiziert:
 - 9 Frauen, 32 Männer, 1 Divers
 - 5 EU-BürgerInnen, 24 Deutsch, 4 Geflüchtete
 - 25 Sucht, 29 Krank, 9 Schulden

(Stand: 26.08.2025)
- Themen auf der Straße
 - Knapper Wohnraum (kaum 1 Zimmer Wohnungen)
 - Zu wenig sichere Schlafplätze
 - Kein Ort für Tiere
 - Reduzierung Öffnungszeiten JumpIN
 - Sicherer Ort des sein Dürfens
 - Sicherer Konsum
 - Diskriminierung obdachloser Menschen



Quelle Fotos: Thomas Jarchow-Koop

- Alter
- Geschlecht
- Wohnstatus
- Status
- Problemlage
- Tierhaltung
- Art, Umfang Hilfeangebot
- In Wohnung vermittelt
- Weitere Hilfe weitergeleitet
- Nutzung Angebote vor Ort
- Regelmäßiger Aufenthalt
 - Ort

- Bunte gemischt
- Camper
- Herr M.
- Familie K.



Quelle Fotos: Thomas Jarchow-Koop

- Problemlage unverändert
 - Vermehrt Einsätze Polizei und Ordnungsamt
 - Hausverbote beim örtlichen Handel
 - Hinterlassenschaften
 - Erweiterter Kontrollbereich
- Zwei Gruppen
 - Regelmäßige Personengruppe
 - wenig Probleme verursachend
 - Unregelmäßige Personen
 - aggressiv, Mehrfachkonsum, psychisch auffällig



Quelle Foto: Thomas Jarchow-Koop

AWO

GISBU

EFG

Bremerhaven
hilft!

- Vertrauen aufbauen
- Datenerhebung
- Netzwerkausbauen
- Arbeitsgruppen, Ausschüsse, Stadtteilkonferenzen



Quelle: [Bild von ViJakob auf Pixabay](#)



Quelle: [Bild von Gerd Altmann auf Pixabay](#)

Vorlage Nr.		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 5

Kommunale Arbeitsmarktpolitik für die Jahre 2026 und 2027 – Richtlinien und Projekte

A Problem

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik setzt durch die kommunalen Arbeitsmarktmittel gemeinsam mit den Beschäftigungs- und Qualifizierungsträgern zielgruppengerechte Programme um. So wurden auch dringend notwendige Ko-Finanzierungen für Drittmittelprojekte (ESF, EFRE, Bundesmittel) gesichert. Die erfolgreichen Förderprogramme des Amtes insbesondere zur Qualifizierung und Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und zur Förderung von dualen Ausbildungsverhältnissen müssen weiterhin umgesetzt werden.

In den vergangenen Jahren wurden mit den kommunalen Arbeitsmarktmitteln unter anderem ein Förderprogramm für Regie- und Anleitungskräfte, das Sonderprogramm ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘, die Förderung von zusätzlichen dualen Ausbildungsplätzen sowie etlichen erfolgreichen Einzelprojekten bei Bremerhavener Trägern auf Grundlage der Allgemeinen Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister umgesetzt.

Nahezu alle Projektförderungen laufen zum 31.12.2025 aus. Die entsprechenden Richtlinien verlieren zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit. Damit können die meisten erfolgreich laufenden und aus kommunaler Sicht dringend notwendigen Programme und Projekte ab dem 01.01.2026 nicht weitergeführt werden.

B Lösung

Die betreffenden Richtlinien werden angepasst.

Auf Grundlage dieser könnten 2026 und 2027 folgende Förderprogramme umgesetzt werden:

1. Förderung von Regie- und Anleitungspersonal bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern der Stadt Bremerhaven
2. Kommunales Sonderprogramm ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘
3. Förderung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven
4. Durchführung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven
5. Allgemeine Förderung von Arbeitsmarktprojekten in Bremerhaven, die dazu geeignet sind, die oben genannten Ziele umzusetzen.

Bei entsprechendem Beschluss der vorliegenden überarbeiteten Richtlinien könnten zum 31.12.2025 auslaufende Programme und Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitergeführt werden. Solange kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, könnten vorzeitige Maßnahmebeginne erteilt werden.

Förderanträge, die nicht eindeutig einem der vier Förderprogramme/Richtlinien zuzuordnen sind, sind dem zuständigen Fachausschuss zur Einzelentscheidung vorzulegen.

C Alternativen

Die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte sowie die für die Umsetzung notwendigen Richtlinien werden nicht beschlossen. Alle auslaufenden Programme und Projekte der Beschäftigungs- und Qualifizierungsträger können nicht verlängert bzw. neu beschieden werden.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Förderungen auf Grundlage der vier Richtlinien erfolgen grundsätzlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es sind jedoch zum Teil Höchstgrenzen festgelegt. Damit ergeben sich folgende jährliche finanzielle Auswirkungen:

Zu 1.: Förderung von Regie- und Anleitungspersonal bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern der Stadt Bremerhaven

Der Höchstfördersatz der monatlichen Arbeitsentgelte verbleibt bei 3750,- €/VÄ (Arbeitnehmerbrutto).

Bei einer Höchstzuwendung von 54.450,00 € Kraft/jährlich (Arbeitgeberbrutto) zuzüglich maximal 1 % Sachkostenzuschüsse entstehen Kosten von jährlich bis zu

549.945,00

€

Zu 2.: Kommunales Sonderprogramm ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘

Personalkosten für	max. 1,0 Stellen Anleitung Bau/Metall	
	max. 1,0 Stellen Anleitung Holz/Gartenbau	
	max. 0,5 Stellen Programmkoordination	100.000,00

€

Allgemeine Sachkosten	12.000,00
-----------------------	-----------

€

(Fahrzeuge für mob. Einsätze, Abschreibungskosten,
Abnutzung von Gerätschaften je Einsatzbereich
Pauschal 500,- €/Monat)

Verwaltungsgemeinkosten	22.400,00
-------------------------	-----------

€

(20 % auf Personalkosten und allg. Sachkosten)

Objektbezogene Sachkosten	12.000,00
---------------------------	-----------

€

(Bedarfposten für besondere Arbeitsmaterialien,
Einrüstung, Einbeziehung von Fremdleistungen)

Gesamt Kosten jährlich bis zu	146.400,00
-------------------------------	-------------------

€

Zu 3.: Förderung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven

	Kosten 2026	Kosten 2027	Kosten 2028	Kosten 2029	Kosten 2030
Beginn	0,- €	50.000, €	50.000,- €	75.000,- €	

Ausbildung 2026					
Beginn Ausbildung 2027	0,- €	0,- €	50.000,- €	50.000,- €	75.000,- €
Gesamt	0,- €	50.000,- €	100.000,- €	125.000,- €	75.000,- €

Zu 4.: Durchführung der Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik führt in Kooperation mit job4u e.V. die Berufsinformationsmesse (BIM) in der Stadthalle Bremerhaven in 2026 und 2027 an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Ausstellungstagen (Freitag und Samstag) durch. Es entstehen Ausgaben, bestehend aus Ausgaben für Miete der Stadthalle Bremerhaven (inkl. Zusatzleistungen), Technische Unterstützung und Messeorganisation (inkl. Öffentlichkeitsarbeit und Haftpflichtversicherung), i.H.v. 56.200 € (2026) und 57.300 € (2027). Dem gegenüber sind Einnahmen aus Standgebühren i.H.v. 30.000 € in 2026 und 2027 zu erwarten. Aus den erwarteten Ausgaben und Einnahmen ergeben sich als Fehlbedarf Gesamtprojektkosten i.H.v. 26.200 € in 2026 und 27.300 € in 2027.

Zu 5.: Allgemeine Förderung von Arbeitsmarktpunkten in Bremerhaven, die dazu geeignet sind, die oben genannten Ziele umzusetzen.

Alle Projektanträge, die im Rahmen dieser Förderrichtlinien gestellt werden, sind vom Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen. Eine Förderung kann stets nur nachrangig zu anderen Fördermaßnahmen erfolgen. Förderfähig sind grundsätzlich nur Ausgaben, die in der Richtlinie aufgeführt sind:

- Anteilige Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und tariflich vereinbarte Zusatzversicherungen) zuzüglich anteiliger Sach- und Verwaltungskosten
- Anteilige Miet- und Raumkosten
- Honorare
- Sachkosten (z.B. für Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Beständigkeitszulagen.

Für 2026/2027 könnten zum 01.01.2026 folgende Projekte bzw. Anträge auf Basis der Richtlinien beschieden werden (Anträge liegen bereits vor):

Träger	Maßnahme	Kosten	
		2026	2027
Faden	Regie- und Anleiterprogramm	240.972,48 €	246.195,00 €
	Landschafts- u. Wohnumfeldpflege im Stadtteil Lehe und Mitte	49.420,55 €	49.420,55 €
	Task Force Schönes Bremerhaven	74.245,97 €	75.809,09 €
	Beständigkeitsprämie Jugendförderzentrum	17.942,40 €	17.942,40 €
Gesamt Faden		382.581,40 €	389.367,04 €
BBU	Beratung Geestemünde	74.492,83 €	78.164,11 €

	Task Force Schönes Bremerhaven	77.572,32 €	81.344,45 €
	Regie- und Anleiterprogramm	264.287,64 €	269.130,48 €
Gesamt BBU		416.352,79 €	428.639,04 €
AFZ	KMU-Beratung	252.712,49 €	261.606,27 €
	Koordinierung Theo	99.000 €	99.000 €
	Vernetzung und Stadtteilarbeit in Lehe, Grünhöfe, Leherheide	142.974,66 €	142.974,66 €
	Perspektive Kita	54.915,50 €	54.915,50 €
	BeA - Berufliche Aktivierung für Frauen mit Migrationshintergrund	97.562,78 €	103.826,24 €
	Weiterführung der Chance Wulsdorf	41.450,60 €	44.327,04 €
Gesamt AFZ		688.616,03 €	706.649,71 €
Förderwerk	Förderung Anleitung- und Verwaltungspersonal	63.000 €	63.000 €

Förderungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen. Solange kein rechtsgültiger Haushalt vorliegt, können lediglich vorzeitige Maßnahmebeginne erteilt werden.

Personalwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen. Der Zugang zu den Maßnahmen ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Die Stadtteile sind alle gleichermaßen betroffen. Der Zugang zum Programm ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt über den zuständigen Dezernenten. Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung nach dem BremIFG geeignet.

G Beschlussvorschlag

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der im Entwurf beigefügten Richtlinien zu und beauftragt das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik mit der haushalts- und verwaltungsmäßigen Umsetzung.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung stimmt der Verlängerung der genannten Förderprogramme und Projekte auf der Grundlage der angefügten Fördergrundsätze bis 31.12.2027 zu.

Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass zur Durchführung der Programme und Projekte in den Jahren 2026 bis 2027 beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Martin Günthner
Stadtrat

Entwurf Richtlinie Allgemeine Fördergrundsätze 2026/2027
Entwurf Richtlinie Leitungs- und Regiepersonal 2026/2027
Entwurf Richtlinie Ausbildungsplatzförderprogramm 2026/2027
Entwurf Richtlinie Task Force 'Schönes Bremerhaven' 2026/2027
Kurzbeschreibung geplante Arbeitsmarktprojekte 2026/2027

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie Allgemeine Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen an arbeitsmarktpolitische Dienstleister

Entscheidungshilfen und Antragsverfahren

2026/2027



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung von Zuwendungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, arbeitsmarktrelevante und zukunftsorientierte Projekte zu entwickeln und umzusetzen, die dazu geeignet sind, sich den Anforderungen der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zielgruppengerecht und möglichst schnell zu bedienen und adäquate Lösungsansätze zu bieten. Durch die geförderten Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche (Re-)Integration der (Langzeit-)Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht, stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt sowie Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung gefördert werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln Projekte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern durch die Gewährung eines kommunalen Zuschusses.

Die Entscheidung über eine Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden können Arbeitsmarktprojekte bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern aus Bremerhaven, die in der Stadt Bremerhaven durchgeführt werden. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Förderungsfähige Arbeitsmarktprojekte im Rahmen dieser Richtlinie können sein:

- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von zielgruppenspezifischen und zukunftsorientierten Förderprogrammen für die Stadt Bremerhaven und Akquise sowie Kofinanzierung von Drittmitteln (z.B. Bundesmittel, ESF, EFRE)
- Projekte, die die Integration (langzeit-)arbeitsloser und arbeitssuchender Menschen in Bremerhaven in den ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben
- Beratungsprojekte (z.B. Beratung von Klein- und mittelständischen Unternehmen)
- Projekte zur Stärkung von Stadtteilen (z.B. Koordinierung von Stadtteilzentren, Wohnumfeldpflege, Vernetzungsarbeit, Quartiersentwicklung)
- Projekte der Qualifizierung und Weiterbildung
- Projekte, die der Herstellung von Ausbildungsfähigkeit dienen

- Projekte zur Stärkung der dualen Ausbildung und Erhöhung der Ausbildungsquote
- Beständigkeitsprämien
- Investitionen und Anschaffungen zur Durchführung von Arbeitsmarktprojekten.

Die geförderten Maßnahmen müssen im kommunalen Interesse liegen und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Ziele verfolgen.

Die kommunale Förderung ist stets nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen. Die beantragte Zuwendung ist in Bezug auf die Umsetzung der geplanten Projektziele zu begründen.

Der/die Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgeber:innen, eine Vergleichsrechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot und einen Nachweis seiner Zertifizierungen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Maßnahme zu stellen, zu der ein Zuschuss gewährt werden soll.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Als förderfähige Ausgaben im Rahmen dieser Richtlinie können anerkannt werden:

- Anteilige Personalkosten (inklusive Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und tariflich vereinbarte Zusatzversicherungen) zuzüglich anteiliger Sach- und Verwaltungskosten
- Anteilige Miet- und Raumkosten
- Honorare
- Sachkosten (z.B. für Veranstaltungen, Verbrauchsmaterial, Anschaffungen, Öffentlichkeitsarbeit)
- Beständigkeitszulagen.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

In gemäß dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird in der Regel in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Zuwendung kann bei Veränderung oder Wegfall der Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Veränderungen bei der umgesetzten Maßnahme sind dem Zuwendungsgeber grundsätzlich unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze wurden am 10.11.2025 beschlossen und gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2026 und 2027.

Martin Günthner
Stadtrat



**Richtlinie
zur Gewährung von
Personalkostenzuwendungen für
Anleitungs-/Regiekräfte bei
arbeitsmarktpolitischen Dienstleistungen
2026/2027**

**Entscheidungshilfen und
Antragsverfahren**



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung des Programms zur Gewährung von Personalkostenzuwendungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, mit zukunftsorientierten und arbeitsmarktrelevanten Projekten neue Wege für Bürgergeld-Beziehende zu entwickeln und sich den aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarktförderung möglichst schnell anpassen zu können. Durch die Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht sowie stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern durch die Gewährung eines kommunalen Zuschusses zu den Personalkosten sowie in begründeten Einzelfällen anteilige Kosten für Sachaufwendungen, die in konkretem Bezug zu den umgesetzten Beschäftigungsmaßnahmen stehen.

Die Anleitungs-/Regiekräfte müssen Teilnehmende in Arbeitsmarktpunkten/Beschäftigungsmaßnahmen fachlich anleiten, betreuen und qualifizieren und/oder für die arbeitsmarktpolitischen Dienstleister relevante Verwaltungs-, Koordinations- oder Unterstützungsaufgaben wahrnehmen.

Die Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften in Arbeitsmarktpunkten bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in der Stadt Bremerhaven. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifizierung gemäß Trägerzulassung nach AZAV) verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekraften, wenn mindestens 75 Teilnehmende im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante in Arbeitsmarktpunkten des arbeitsmarktpolitischen Dienstleisters angeleitet, betreut und qualifiziert werden. Die Maßnahmen müssen im kommunalen Interesse liegen und stadtpolitisch bedeutsame Ziele verfolgen.

Die kommunale Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen.

Der Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgeber, eine Vergleichsberechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot und einen Nachweis seiner Zertifizierungen vorzulegen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Beschäftigung der Anleitungs-/Regiekraft zu stellen, zu deren Personalkosten der Zuschuss gewährt werden soll. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheids muss vom Antragsteller eine schriftliche Erklärung darüber eingereicht werden, dass er seinen Beschäftigten mindestens den Mindestlohn bezahlt.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Je Antragsteller können grundsätzlich nicht mehr als 5 Vollzeitkräfte im jeweiligen Förderzeitraum gefördert werden. Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend der jeweiligen Stundenanteile bis zu einer Vollzeitbeschäftigung möglich.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts der Anleitungs-/Regiekraft gewährt werden.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Für die Anleitungs-/Regiekraften sind monatliche Arbeitsentgelte bis zur Höhe von höchstens 3.750,00 Euro Arbeitnehmerbrutto berücksichtigungsfähig (Arbeitgeberbrutto: 3.750,00 + 21 % AG-Anteil = 4.537,50 €). Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Der kommunale Zuschuss zu den Personalkosten kann einen Eingliederungs- oder Beschäftigungszuschuss nach dem SGB II oder SGB III ergänzen. Eine Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung weiterer Arbeitsplatzkosten (Aufwendungen für Berufsgenossenschaftsbeiträge, Kosten für Arbeitssicherheit, Sachkosten u. ä.) ist ausgeschlossen.

In begründeten Einzelfällen sind Sachaufwendungen (z.B. Anschaffungen), die in konkretem Zusammenhang zu den umgesetzten Beschäftigungsmaßnahmen stehen, bis

zu einer Höhe von 1 % der bewilligten Zuschüsse zu den Personalkosten zu fördern.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit des Programms. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Nach diesem Programm beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

5. Auszahlung

Der Zuschuss wird in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für die im Zuwendungsbescheid genannten Anleitungs-/Regiekraft.

Die Auszahlung der folgenden Lohnkostenzuschüsse erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der jeweiligen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung.

Die projektbezogenen Sachkosten müssen gesondert beantragt und mit Belegen nachgewiesen werden.

Der Zuwendungsempfänger muss dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der geförderten Anleitungs-/Regiekraft unverzüglich mitteilen. Die Zuschussgewährung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Bei monatlich vorgelegten Entgeltabrechnungen ist ein darüber hinaus gehender Verwendungsnachweis nicht erforderlich.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze wurden am 10.11.2025 beschlossen und gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2026 und 2027.

Martin Günthner
Stadtrat

SEESTADT BREMERHAVEN



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung zusätzlicher dualer Ausbildungsplätze in der Stadt Bremerhaven 2026/27



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Ziel der Förderung

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie Betriebe, Betriebsstätten und Organisationen mit bis zu 500 Beschäftigten und einer Betriebsstätte in Bremerhaven, wenn 1 Ausbildungsplatz mehr als im Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre bereitgestellt ist.

Ziel dieser Richtlinie ist es, in der Stadt Bremerhaven jährlich bis zu 25 zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Über die Gewährung einer Zuwendung wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

Zielsetzung des Programms zur Gewährung von Personalkostenzuwendungen in der kommunalen Beschäftigungsförderung ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, mit zukunftsorientierten und arbeitsmarktrelevanten Projekten neue Wege für Bürgergeld-Beziehende zu entwickeln und sich den aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsmarktförderung möglichst schnell anpassen zu können. Durch die Projekte sollen die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht sowie stadtpolitisch bedeutsame Maßnahmen unterstützt werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern durch die Gewährung eines kommunalen Zuschusses zu den.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird grundsätzlich die zusätzliche Einstellung und Beschäftigung von Auszubildenden, die vor Aufnahme des Ausbildungsverhältnisses seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bremerhaven gemeldet sind.

Die kommunale Ausbildungsplatzförderung kann **neben** einer Ausgleichszuweisung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin erfolgen:

- Ausbildungsbetriebe, welche aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds eine entsprechende Ausgleichszuweisung erhalten, können maximal einen Differenzbetrag als Ergänzung pro Ausbildungsjahr erhalten,
- Ausbildungsbetriebe, welche von der Ausbildungsabgabe befreit sind, können den vollen Förderbetrag pro Ausbildungsjahr erhalten.

Erforderlich hierfür ist die Vorlage des aktuellen Bescheides über die Ausgleichszuweisung, oder alternativ über die Zahlungsbefreiung.

Nicht gefördert werden Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die nach den Vor-

schriften der Sozialgesetzbücher III und II (SGB III und SGB II) von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter gefördert werden.

3. Voraussetzungen für die Zuwendung

Antragsberechtigt sind Personengesellschaften (Einzelunternehmung, OHG, KG) und juristische Personen des privaten Rechts.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind von der Förderung ebenso ausgeschlossen wie Betriebe, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt sind.

Gefördert werden können nur zusätzlich geschaffene betriebliche Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).

Zusätzlich ist ein Ausbildungsplatz dann, wenn der Betrieb nachweist (Kammerbestätigung), dass er 1 Auszubildende:n mehr einstellt, als der Betrieb im Durchschnitt der letzten 5 Jahre ausgebildet hat. Für die Berechnung ist jährlich je Betrieb derselbe Stichtag zu verwenden (z. B. 01.08.).

Dabei werden Dezimalstellen hinter dem Komma ab 0,5 auf volle Stellen aufgerundet. (Beispiel: durchschnittlich 1,67 Auszubildende, aufgerundet 2, förderfähig eine 3. Stelle.)

Gefördert werden können Ausbildungsverhältnisse, die frühestens zum 01.08.2026 und spätestens zum 31.12.2027 beginnen.

Der Antrag muss vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und Beginn der Ausbildung gestellt werden.

Eine Förderung nach anderen Programmen (z. B. des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen oder eine Freie Förderung des Jobcenters Bremerhaven nach dem SGB II) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich dann nicht aus, wenn mit der Zuwendung besondere Zielgruppen gefördert werden. Bei der kommunalen Förderung handelt es sich ausschließlich um die Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes in einem Betrieb.

4. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der kommunalen Förderung bestimmt sich nach dem vorgelegten Bescheid über die Ausgleichszuweisung, oder über die Zahlungsbefreiung.

Sie kann neben einer Ausgleichszuweisung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds entsprechend ergänzend als Differenzbetrag auf den Maximalförderbetrag von 2.000 Euro aufgestockt, oder bei Zahlungsbefreiung mit maximal 2.000 Euro pro Ausbildungsjahr gewährt werden.

Bei einer dreijährigen Ausbildungszeit können bis zu 6.000 Euro, bei dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer bis zu 7.000 Euro gewährt werden.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in drei Tranchen gewährt.

Das erste Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit unter Vorlage einer Kopie des rechtsgültigen Ausbildungsvertrages ausgezahlt werden. Das zweite Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung der Ausbildung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises ausgezahlt werden. Das dritte Drittel des Gesamtbetrages kann nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung unter Vorlage des Prüfungszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises ausgezahlt werden.

Die Auszahlung ist schriftlich zu beantragen.

Die Zuwendung zur Einrichtung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes kann bei Veränderung oder Wegfall der Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsverhältnisses ergibt sich der Rückzahlungsbetrag aus der Multiplikation der Monate, die zur Vollendung der gesamten Ausbildungszeit fehlen, mit dem durchschnittlichen monatlichen Förderbetrag.

5. Antragsverfahren

Der/die Antragsteller/in richtet den formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der betrieblichen Berufsausbildung an den Magistrat Bremerhaven, Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik, Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven.

Der Antrag muss Angaben über den zur Einstellung beabsichtigten Auszubildenden (Name, Geburtsdatum, Anschrift, ggf. Lebenslauf), den Ausbildungsberuf und die Ausbildungsdauer beinhalten. Dem Antrag beizufügen sind:

- Bestätigung der zuständigen Kammer, dass der/die Antragsteller/in ausbildungsberechtigt ist, der Ausbildungsplatz im Sinne der Richtlinie zusätzlich ist und es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt,
- Bestätigung, dass der/die zur Einstellung vorgesehene Auszubildende seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Bremerhaven gemeldet ist (aktuelle sogenannte „Erweiterte Meldebestätigung“),
- Bestätigung, dass der Ausbildungsbetrieb nicht mehr als 500 Beschäftigte hat,
- Aussagen darüber, ob und ggf. in welcher Höhe für denselben Ausbildungsplatz Förderungen aus anderen Programmen gewährt werden,
- Vorlage des aktuellen Bescheides bezüglich des Ausbildungsunterstützungsfonds über die Ausgleichszuweisung, oder über die Zahlungsbefreiung.

Der Zuwendungsbescheid kann erst erstellt werden, wenn alle zur Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen und die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

6. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis ist zusammen mit dem Auszahlungsantrag der dritten Tranche des Gesamtbetrages nach abgeschlossener Ausbildung vorzulegen. Er beinhaltet neben dem Auszahlungsbegehren die Vorlage des Abschlusszeugnisses oder eines anderen geeigneten Nachweises, dass und wann das Ausbildungsverhältnis beendet wurde.

7. Schlussbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Änderung/Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung von gewährten Zuwendungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG).

Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu §44 LHO) anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Die RICHTLINIE wurde am 10.11.2025 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Martin Günthner
Stadtrat

SEESTADT BREMERHAVEN



**Richtlinie
zur Gewährung von Personal- und
Sachkosten bei arbeitsmarktpolitischen
Dienstleistungen im Rahmen des
Sonderprogramms
'Task Force - Schönes Bremerhaven'**

2026/2027



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik- 83 -
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

1. Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

Zielsetzung des Programms ‚Task Force – Schönes Bremerhaven‘ ist es, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in der Stadt Bremerhaven in die Lage zu versetzen, mit Hilfe von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern Objekte, Wege und Flächen im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung oder solchen mit Wahrzeichen-Charakter durch Pflege-, Reparatur-, Ausbesserungs- oder Verschönerungsarbeiten wieder in einen attraktiven Zustand zu bringen. Dadurch sollen einerseits die soziale und arbeitsmarktliche Integration der Arbeitslosen gefördert, ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder wieder hergestellt und so die Chance auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erhöht sowie andererseits eine Re-Attraktivierung städtischer Objekte herbeigeführt werden.

Das Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik fördert aus städtischen Haushaltsmitteln Zuschüsse zur Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften und Personal zur Projektkoordinierung bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern sowie bedarfsorientierte Sachkosten.

Die Anleitungs-/Regiekräfte müssen Teilnehmer:innen in Arbeitsmarktprojekten fachlich anleiten, betreuen und qualifizieren. Sachkosten müssen programmbezogen sein. Personal zur Projektkoordinierung darf nur für die Koordinierung der programmbezogenen Einzelmaßnahmen eingesetzt werden.

Die Förderung liegt im Ermessen des Amtes für kommunale Arbeitsmarktpolitik und erfolgt ausschließlich im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften (VV LHO) und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu § 44 LHO) anzuwenden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Über die Gewährung der Zuwendungen wird der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterrichtet.

2. Förderungsfähige Projekte

Gefördert werden kann die Beschäftigung von Anleitungs-/Regiekräften und Personal zur Projektkoordinierung bei arbeitsmarktpolitischen Dienstleistern in der Stadt Bremerhaven sowie programmbezogene Sachkosten. Der arbeitsmarktpolitische Dienstleister muss den Schwerpunkt Beschäftigungsförderung vorweisen, über hohe fachliche Kompetenzen in den unterschiedlichen Gewerken, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem (Zertifizierung gemäß Trägerzulassung nach AZAV) verfügen und eine ordnungsgemäße Projektabwicklung gewährleisten.

Nach dem am 01. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz werden Zuwendungen gem. § 23 LHO nur gewährt, wenn sich die Empfänger:innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den jeweils aktuell festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Bundesrechtliche Bestimmungen zum Min-

destlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser.

Die kommunale Förderung ist nachrangig zu anderen Fördermitteln.

3. Antragsverfahren

Die Gewährung ist schriftlich als Zuwendungsantrag (Vordruck) beim Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik zu beantragen.

Der Antragstellende hat einen detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. Kopien der Zuwendungsbescheide weiterer Mittelgebenden, eine Vergleichsberechnung zur Prüfung der Einhaltung des Besserstellungsverbot und einen Nachweis seiner Zertifizierungen sowie quantitative Angaben zur beabsichtigten Zielerreichung vorzulegen.

Der Antrag ist vor Beginn der geförderten Beschäftigung des Personals zu stellen, zu deren Personalkosten der Zuschuss gewährt werden soll.

4. Umfang, Höhe und Dauer der Förderung

Je Antragstellenden kann grundsätzlich nicht mehr als 1 Vollzeitkraft als Anleitungs-/Regiekraft im jeweiligen Förderzeitraum gefördert werden. Teilzeitbeschäftigung ist entsprechend der jeweiligen Stundenanteile bis zu einer Vollzeitbeschäftigung möglich.

Zusätzlich kann zur Koordinierung der Projektaktivitäten (z.B. Akquise von Aufträgen, Kontakt zu städtischen Ämtern, Absprachen mit den Quartiersmanagements oder Stadtteilkonferenzen) eine Kraft bis zu einem Beschäftigungsvolumen von 0,5 VÄ gefördert werden.

Der kommunale Zuschuss kann bis zur Höhe von 100 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts der geförderten Kraft gewährt werden.

Für den Zuschuss berücksichtigungsfähig sind die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen bzw. für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen sowie der Anteil des Arbeitgebers am Sozialversicherungsbeitrag.

Für die Anleitungs-/Regiekräfte und das Personal zur Projektkoordinierung sind Arbeitsentgelte bis zu einer jährlichen Gesamtsumme von insgesamt höchstens 100.000 Euro Arbeitgeberbrutto (Arbeitnehmerbrutto zuzüglich Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag) berücksichtigungsfähig. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und weitere Personalnebenkosten sind nicht berücksichtigungsfähig.

Zur Umsetzung von spezifischen Aufgaben innerhalb des Programms 'Task Force - Schönes Bremerhaven' können zudem pro Antragsteller allgemeine Sachkosten (z.B. Fahrzeuge für mobile Einsätze, Abschreibungskosten, Abnutzungskosten von Gerätschaften) bis zu 500 €/ Monat bewilligt werden.

Zusätzlich zu den Personal- und allgemeinen Sachkosten können Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von maximal 20 % der Personal- und Sachkosten bewilligt werden.

Außerdem stehen für das Programm jährlich bis zu 12.000 € für objektbezogene Bedarfsposten (z.B. besondere Arbeitsmaterialien, Ausrüstung, Erwerb von Fremdleistungen) zur Verfügung, die gesondert beantragt und ausgewiesen werden müssen.

Die Dauer der Förderung beträgt in der Regel 12 Monate, höchstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit der Richtlinie. Die Förderung endet mit Ablauf des bewilligten Förderzeitraumes.

Nach diesem Programm beschäftigte Personen dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer:innen des Magistrats der Stadt Bremerhaven (Besserstellungsverbot).

5. Auszahlung

Der Zuschuss der Personal- und Verwaltungsgemeinkosten wird in monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt, nachdem der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

Die Auszahlung des ersten Teilbetrages erfolgt nach Vorlage des Arbeitsvertrages und einer aktuellen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung für die im Zuwendungsbescheid genannten Anleitungs-/Regiekräfte und das Personal zur Projektkoordinierung.

Die Auszahlung der folgenden Lohnkostenzuschüsse erfolgt monatlich nachträglich nach Vorlage der jeweiligen Gehalts- bzw. Lohnabrechnung.

Der Zuwendungsempfänger muss dem Amt für kommunale Arbeitsmarktpolitik die vorzeitige Beendigung der Beschäftigung der geförderten Kraft unverzüglich mitteilen.

Die Zuschussgewährung endet mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

Bei monatlich vorgelegten Entgeltabrechnungen ist ein darüber hinausgehender Verwendungsnachweis nicht erforderlich.

Die allgemeinen Sachkosten können auf Antrag pauschal monatlich ausbezahlt werden.

Die objektbezogenen Sachkosten müssen gesondert beantragt und mit Belegen nachgewiesen werden.

6. Wirksamkeit

Die Fördergrundsätze wurden am 10.11.2025 beschlossen und gelten für Anträge des Haushaltsjahres 2026 und 2027.

Martin Günthner
Stadtrat

Kurzbeschreibung geplante Arbeitsmarktprojekte 2026/2027

Träger	Maßnahme	Kurzbeschreibung
Faden	Regie- und Anleiterprogramm	Zusätzliche Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung arbeitsmarktpolitischer Projekte bei faden gGmbH, die aufgrund veränderter Anforderungen und schwankender Auslastungen aus Eigenmitteln nicht mehr zu bewältigen sind.
	Landschafts- u. Wohnumfeldpflege im Stadtteil Lehe und Mitte	Zusammenführung der ehemaligen Projekte „Landschafts- und Wohnumfeldpflege im Stadtteil Lehe“ und „Frisch & Grün“. Das Projekt leistet einen Beitrag für mehr Sauberkeit und Grün im Gebiet rund um die Alte Bürger bis hinein ins Goethequartier. Mit dem Projekt soll die Stadtteilentwicklung in Lehe und im Gebiet Alte Bürger weiter unterstützt und vorangebracht werden. Durch Setzung positiver Impulse hinsichtlich des Straßenbildes und der öffentlichen Flächen steigt die Wohn- und Lebensqualität. Ziel ist die Beförderung der positiven Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit ihrem Stadtteil sowie der wertschätzende Umgang mit öffentlichen Plätzen und Flächen.
	Task Force Schönes Bremerhaven	Mit Hilfe von langzeitarbeitslosen Männern und Frauen soll ein Beitrag zur Pflege und Re-Attraktivierung von Objekten, Wegen und Flächen im Bereich öffentlicher Wahrnehmung oder solchen mit Wahrzeichen-Charakter geleistet werden. Dabei wird auch ein besonderes Augenmerk auf die Fußgängerzone bzw. den Bereich der Innenstadt gelegt.
	Beständigkeitsprämie Jugendförderzentrum	Durch die Beständigkeitszulage bei zuverlässiger Anwesenheit soll aktivierend und motivierend zu einer stabilen und regelmäßigen Teilnahme am Jugendförderzentrum KOMPASS beigetragen werden.
BBU	Beratung Geestemünde	Klassisches Beratungsprojekt mit

		arbeitsmarktbezogenem Schwerpunkt: Berufswegeplanung, Stellensuche, Optimierung von Bewerbungsunterlagen aber auch allgemeine soziale Beratung in allen Lebenslagen.
	Task Force Bremerhaven	Schönes Objekte im Bereich der öffentlichen Wahrnehmung bzw. mit Wahrzeichen-Charakter durch Pflege-, Reparatur- oder Verschönerungsarbeiten wieder in einen attraktiven Zustand bringen.
	Regie- und Anleiterprogramm	Gewährung von Personal-kostenzuwendungen mit dem Ziel, arbeitsmarktpolitische Dienstleister in die Lage zu versetzen, arbeitsmarktrelevante Projekte entwickeln und durchführen zu können. Die geförderten Regiekräfte der BBU nehmen relevante Verwaltungs-, Koordinations- und Unterstützungsaufgaben wahr. Die geförderten Anleitungskräfte nehmen Aufgaben im Rahmen der fachlichen Anleitung und Qualifizierung wahr.
	Task Force Maritim	Pflege von Museumsschiffen im Neuen Hafen mit Teilnehmenden aus Arbeitsmarktmaßnahmen
AFZ	KMU-Beratung	Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Personalbesetzung mit SGB II-Bezieher:innen aus Bremerhaven. Beratung von KMU rund um Personalfragen und anderen betrieblichen Belangen; passgenaue Arbeitsvermittlung. Beratung und Vermittlung, Schwerpunkt Langzeitarbeitslose und Menschen mit Migrationshintergrund aus Bremerhaven. Beratung von KMU hinsichtlich Stärkung von Ausbildungsfähigkeit und Bereitschaft.
	Koordinierung Theo	Veranstaltungsmanagement für die Belegung und Raumbuchungen im gesamten Gebäude (Schulungs-, Seminarräume, Aula, storms söben), Vermietung der Büros im Auftrag von Seestadt Immobilien, Raumauslastung, Koordination der verschiedenen Nutzer, Ansprechpartner sein für Besucher:innen, Gäste, Offenhalten des Hauses, Sauberkeit, Ordnung, kleine Reparaturen, Instandhaltung.
	Vernetzung und Stadtteilarbeit in Lehe, Grünhöfe, Leherheide	Stadtteilarbeit ergänzend zu den Beratungsangeboten; Seminare für Gewerbetreibende, Qualifizierung von

		Existenzgründer:innenn, Workshops, sowie Begleitung und Mitorganisation von Veranstaltungen im arbeitsmarktlichen Kontext
	Perspektive Kita	Koordination des Gesamtprojekts, Teilnehmer:innen-Akquisition und Zuordnung zu den verschiedenen Kitas, Koordination der Einsätze und der begleitenden Qualifizierung, Organisation des begleitenden Deutschunterrichts, sozialpädagogische Betreuung und ggf. Krisenintervention, Integrationsbegleitung (z. B. Berufsorientierung, Bewerbungsunterstützung), Kooperation und Absprache mit dem Bildungsträger BBB, mit allen teilnehmenden Kitas und mit dem Jobcenter, Antragstellungen, Abrechnungen, Dokumentation und Berichtswesen. Ziel ist, jeder/jedem im Rahmen einer Förderkette die größtmöglichen Chancen auf Entwicklung beruflicher Perspektiven und bei Eignung auch auf Einmündung in Ausbildung/Umschulung zukommen zu lassen.
	BeA - Berufliche Aktivierung für Frauen mit Migrationshintergrund	Bereitstellung und Durchführung verschiedener niederschwelliger Beratungs- und Informationsangebote inkl. einer Aktivierungsmaßnahme für Mütter ausländischer Herkunft im SGB-II-Bezug. Themen: Arbeitswelt, Arbeitsmarkt, berufliches Bildungssystem, Instrumente der Fort- und Weiterbildung sowie Vereinbarung von Familie und Beruf. Das Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt steht im Vordergrund. Schaffung von maßgeschneiderten Teilzeit-Angeboten für die TN für die Eröffnung von Übergängen in das Berufsleben.
	Weiterführung der Chance Wulsdorf	Weiterführung der Beratungseinrichtung in Wulsdorf in reduzierter Form und an einem neuen Standort („Villa“, Familienzentrum Vieländer Weg). Beratung und Vermittlung von Arbeitslosen/Arbeitssuchenden.
Förderwerk	Förderung Anleitungs- und Verwaltungspersonal	Förderung zum Erhalt der Trägerstruktur (Anleitungs- und Verwaltungspersonal; Verwaltungskosten).

Vorlage Nr. VIII 1/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe von 2,0 Stellen im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG)

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist nach § 8 Abs. 3 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) gesetzlich verpflichtet, den Stand der Barrierefreiheit aller im städtischen Eigentum stehenden und genutzten Gebäude zu erfassen und darauf aufbauend verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum Abbau von Barrieren zu erstellen.

Diese Verpflichtung betrifft über **550.000 m²** Gebäudefläche – darunter Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerbüros, Sportstätten, Verwaltungsgebäude und Kultureinrichtungen. Die Aufgabe stellt eine **rechtlich bindende Pflichtaufgabe** dar, deren Nichterfüllung eine Verletzung der Gleichstellungspflichten und mögliche Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörden zur Folge hätte.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe wurden 2021 zwei befristete, überplanmäßig anerkannte Bedarfe geschaffen. Diese Mitarbeitenden führen die Bestandsaufnahme, Bewertung und Priorisierung der Maßnahmen nach DIN 18040 durch und erarbeiten Lösungsvorschläge, wenn eine vollständige Normerfüllung baulich nicht möglich ist.

Trotz erheblicher Fortschritte ist die Bestandserhebung noch nicht vollständig abgeschlossen. Ohne die Verlängerung der beiden Bedarfe kann der gesetzlich geforderte Bericht nicht fristgerecht fertiggestellt und gegenüber dem Land Bremen dokumentiert werden.

Die Verlängerung der befristeten Bedarfe ist daher **zwingend erforderlich**, um die gesetzlichen Verpflichtungen der Stadt Bremerhaven zu erfüllen und die fortlaufende Rechtssicherheit im Bereich der Barrierefreiheit zu gewährleisten.

B Lösung

Zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 BremBGG ist die Verlängerung der beiden befristeten, überplanmäßig anerkannten Bedarfe im Amt für Menschen mit Behinderung erforderlich.

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung **erkennt die Notwendigkeit der Fortführung dieser Bedarfe an**, um den Abschluss der gesetzlich geforderten Bestandserhebung und die Erstellung der Maßnahmen- und Zeitpläne sicherzustellen.

Die Verlängerung betrifft:

Stelle 2 1 001 bis 31.05.2026

Stelle 2 1 002 bis 31.12.2026

C Alternativen

Keine.

Eine Nichtverlängerung würde die Nichterfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung bedeuten und wäre rechtlich nicht vertretbar.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die beiden Bedarfe sind der Entgeltgruppe 9a TVöD VKA zugeordnet. Die jährlichen Personalkosten betragen zusammen rund 96.000 Euro. Eine Gleichstellungsrelevanz, klimabezogene Auswirkungen oder besondere örtliche Betroffenheit sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Personalamt (Organisation, 11/6): aus organisatorischer Sicht keine Bedenken
Stadtkämmerei: zur haushaltsrechtlichen Prüfung nach Art. 132a BremLV beteiligt

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat V.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Notwendigkeit der bis zum 31.05.2026 und 31.12.2026 befristeten überplanmäßigen Bedarfe von insgesamt 2,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Amt für Menschen mit Behinderung zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 3 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) an. Das Dezernat VIII wird mit der Veranlassung der weiteren erforderlichen Schritte beauftragt.

Parpart
Stadtrat

Stellungnahme Personalamt (Organisationsabteilung)

Amt 57

Verlängerung der 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfe zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG) um weitere zwei Jahre

Wir beziehen uns auf Ihre E-Mail vom 07.08.2025, mit dem Sie um die Verlängerung der 2,0 befristeten anerkannten Bedarfe zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben aus § 2 und § 8 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz in Form einer Verlängerung der Stelle 2 1 001 sowie einer Entfristung der Stelle 2 1 002 baten.

Erstmals im Frühjahr 2021 beantragten Sie 2,0 überplanmäßig anerkannte Bedarfe zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgabe aus § 2 und 8 III BremBGG, befristet für zwei Jahre. Hierzu wurde aus organisatorischer Sicht seitens der Magistratskanzlei zugestimmt. Zum 01.08.2021 wurden die 2,0 Bedarfe, entsprechend befristet für zwei Jahre, anerkannt. Im März 2023 wurde eine Verlängerung der 2,0 befristet anerkannten Bedarfe um weitere zwei Jahre erbeten, da zu diesem Zeitpunkt die Bestandserhebung aller im Eigentum oder im Gebrauch der Stadt Bremerhaven stehenden Gebäudeflächen und Gebäude nach § 2 und § 8 III BremBGG erst zu 25 Prozent umgesetzt werden konnte. Der Verlängerung wurde aus organisatorischer Sicht seitens des Personalamtes 11/6 am 27.03.2023 zugestimmt. Zudem wurde eine erneute Evaluation im Frühjahr 2025 angeregt.

Den Bedarf zur erneuten Verlängerung ab dem 01.01.2026 begründen Sie damit, dass auch zum jetzigen Datum noch ca. 60 Objekte (ca. 30 Gebäude, weitere Gebäudeflächen wie Sportstätten etc.) nicht erfasst werden konnten. Zudem seien die Kosteneinschätzungen noch ausstehend. Es entstünden weitere andauernde Bedarfe aus dem § 8 I, II, IV und V, die eine dauerhafte gesetzliche Verpflichtung darstellen.

Aus organisatorischer Sicht wird zum jetzigen Zeitpunkt folgendes Vorgehen befürwortet:

- Stelle 2 1 001: weitere Befristung des 1,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfs **bis zum 31.05.2026** zur weiteren Durchführung der o.g. Bestandserhebung nach § 8 III BremBGG.
- Stelle 2 1 002: Befristung 1,0 überplanmäßig anerkannter Bedarf **bis zum 31.12.2026** zur weiteren Durchführung der o.g. Bestandserhebung nach § 8 III BremBGG.

Die von Ihnen beschriebenen „laufenden“ Aufgaben finden derzeit keine Erwähnung in der entsprechenden Stellenbeschreibung - diese bezieht sich rein auf § 8 III BremBGG. Daher fordern wir Sie auf, uns einen Entwurf für eine prognostische Stellenbeschreibung unter Berücksichtigung der in Zukunft beabsichtigten, wesentlichen Aufgaben inklusive der Zeitanteile einzureichen. **Damit die Prüfung und ein möglicher Übergang auf eine neue Stellenbeschreibung für die Stelle 2 1 002 nach Ablauf des Befristungszeitraumes möglich sind, müssen uns die Aufgaben und Zeitanteile bis spätestens 30.04.2026 vorliegen.**

Die Abteilung „Tarifrecht“ des Personalamtes erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Wir bitten Sie um eine kurze schriftliche Bestätigung Ihres Einverständnisses bis einschließlich 20.10.2025.

Im Auftrag

gez.

Gente

Vorlage Nr. III-S 16/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 3

Einführung einer Nutzungs- und einer Gebührenordnung für die kommunalen Übergangsunterkünfte für geflüchtete Menschen

A Problem

Die Stadt Bremerhaven unterhält für die Unterbringung von nach dem Aufnahmegesetz der Freien Hansestadt Bremen zugewiesenen geflüchteten Menschen Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen). Diese werden durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erworben bzw. angemietet und dem Sozialamt für die Unterbringung zugewiesener Personen zur Verfügung gestellt. Das Sozialamt weist unterzubringenden Personen aus dem zur Verfügung stehenden Bestand eine Unterkunft (Platz in einer Gemeinschaftsunterkunft oder eine Wohnung) zu.

Das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bremerhaven und den Nutzern des Wohnraumes selbst ist rechtlich bisher nicht eindeutig geregelt. Regelungen zur Gebührenerhebung - insbesondere zur Schaffung einer Zahlungspflicht für Personen außerhalb des Leistungsbezuges nach AsylbLG fehlen bisher. Regeln über die Nutzung der Einrichtungen sind zwar über eine Hausordnung definiert, es fehlt jedoch eine einheitliche Rechtsgrundlage über unter anderem Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Benutzungsbedingungen und das Hausrecht.

B Lösung

Mit der Einführung gesetzlicher Regelungen über die Nutzung und die Gebührenerhebung verfolgt die Stadt Bremerhaven das Ziel, die zur Unterbringung vorgesehenen Unterkünfte annähernd kostendeckend betreiben zu können und das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt als Trägerin der kommunalen Übergangsunterkünfte und den dort untergebrachten Personen rechtssicher zu regeln.

Aus Gründen der Flexibilität und Verwaltungsvereinfachung ist eine Trennung der Inhalte in zwei eigenständigen Regelwerken vorgesehen:

1. Gesetz über die Unterbringung allgemein, mit welchem die Grundsätze für die Nutzung, die Rechte und Pflichten der Nutzer und insbesondere die Beendigung des Nutzungsverhältnisses geregelt werden (Anlage 1);
2. Gebührenordnung als Grundlage für die Heranziehung zu den Kosten der Unterkunft für die Nutzung kommunaler Unterkünfte (Anlage 2).

Erläuterungen zur Ermittlung der Nutzungsgebühren sind in der Anlage 3 beigelegt.

C Alternativen

Keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Einführung der gesetzlichen Regelungen über Nutzung und Gebührenerhebung hat bis auf das angestrebte Ziel einer annähernden Kostendeckung keine finanzielle Auswirkung. Es gibt keine personalwirtschaftliche und auch keine Klimaschutzrelevante Auswirkung.

Sie ist nicht genderrelevant und die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind nicht betroffen. Die besonderen Belange des Sports sind nicht betroffen. Auch sind die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht betroffen. Ausländische Personen sind in besonderer Weise betroffen.

Die Einführung betrifft ausschließlich die Belange von ausländischen Personen, die der Stadt Bremerhaven auf Grundlage des Bremischen Aufnahmegesetzes zugewiesen wurden/werden.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Rechts- und Versicherungsamt und dem Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung nimmt den als Anlage Nr. 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedlern in der Stadt Bremerhaven und den als Anlage Nr. 2 vorgelegten Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis und beschließt, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, diese als Ortsgesetze zu beschließen.

Günthner
Stadtrat

Anlage 1: Entwurf des Ortsgesetzes über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Entwurf der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Anlage 3: Erläuterungen zur Gebührenordnung

ENTWURF

Ortsgesetz über die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Vom [Beschlussdatum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1**Zweck und Benutzerkreis**

(1) Die Stadt Bremerhaven stellt Unterkünfte zur Verfügung, die zur vorübergehenden Unterbringung der in § 2 Nummer 1 bis 6 des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG) genannten Personengruppen dienen, die der Stadt Bremerhaven aufgrund von Bundes- oder Länderregelungen zugewiesen wurden.

(2) Bei den Personengruppen im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich um:

1. Ausländische Personen, die Schutz gemäß § 1 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG) beantragen,
2. Andere ausländische Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 bis 6 Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz - AufnG), und
3. Spätaussiedelnde und deren Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedelnden, die nach § 8 Absatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(3) Als Unterkunft nach Absatz 1 kommen in Betracht: Wohnungen, Wohngebäude oder Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften, die im Eigentum der Stadt stehen oder von ihr angemietet sind.

§ 2**Beginn und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses;
Benutzungsgebühren**

(1) Unterzubringende Personen werden durch die Stadt Bremerhaven durch zeitlich befristete, schriftliche Zuweisungsverfügungen in Unterkünfte zugewiesen. Die auf diese Weise zugewiesenen Personen sind Benutzende im Sinne dieses Gesetzes. Die Zuweisung ist jederzeit frei widerruflich. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einer Befristung, einem Widerrufsvorbehalt oder einer auflösenden Bedingung versehen werden.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Zuweisungsbescheid festgelegten Datum, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Unterkunft. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die Benutzenden die Unterkunft nicht beziehen.

(3) Die Benutzenden haben keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft, einer Unterkunft bestimmter Art und Größe oder eines bestimmten Unterkunftsstandards.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(5) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven.

§ 3

Hausordnung und Hausrecht

(1) Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung, sie ist nicht nur von den Benutzenden, sondern auch von den Besuchenden zu beachten.

(2) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Stadt Bremerhaven, insbesondere durch städtische Bedienstete des Sozialamtes oder des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien ausgeübt, ferner durch hierfür von der Stadt Beauftragte. Das Hausrecht umfasst insbesondere das Betretensrecht, das Recht Weisungen gegenüber den Benutzenden als auch den Besuchenden zu erteilen, Abmahnungen auszusprechen, die bei Nichtbefolgen zu einem Zuweisungswiderruf führen können, befristete oder unbefristete Hausverbote auszusprechen und vorübergehende Hausverweise zu erteilen. Mietet die Stadt selbst zur Unterbringung Wohnungen oder Zimmer an, bleibt hierneben das eigene Hausrecht des Vermieters bestehen.

§ 4

Benutzungsbedingungen

(1) Die zugewiesene Unterkunft darf ausschließlich von den in der Zuweisungsverfügung benannten Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Die Benutzenden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Unterkünfte und das ihnen überlassene Wohnmobiliar, zu dem auch sämtliche Elektrogeräte gehören sowie gegebenenfalls Gemeinschaftsräume wie unter anderem Küche, Dusche, Flur, WC und Treppenhaus pfleglich zu behandeln.

(3) Veränderungen, wie zum Beispiel Um-, An- und Einbauten sowie Installationen, an der zugewiesene Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benutzenden sind im Übrigen verpflichtet, die Stadt Bremerhaven unverzüglich von Schäden in den Unterkünften zu unterrichten.

(4) Das Anbringen von Antennen, Satellitenschüsseln oder sonstigen Außenanlagen und andere bauliche Maßnahmen am Außengebäude der zugewiesenen Unterkunft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bremerhaven. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen erteilt werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. Ohne Zustimmung der Stadt Bremerhaven vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen können von der Stadt Bremerhaven auf Kosten der Benutzenden beseitigt und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

(5) Der Stadt Bremerhaven steht das Recht zu, Unterkünfte zu betreten. Dieses Recht wird insbesondere durch Bedienstete des Sozialamtes und des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien sowie von durch die Stadt Beauftragte ausgeübt. Das Betreten ist nach vorheriger Ankündigung mit Zustimmung der Benutzenden jederzeit möglich, um insbesondere die Belegung und den Zustand der Unterkunft zu überprüfen, sowie um Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Das Betreten der Unterkunft ist ferner zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib und Leben von Einzelpersonen jederzeit auch gegen den Willen der Benutzenden statthaft.

§ 5

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Ablauf der zeitlichen Befristung,
2. durch Widerruf der Zuweisung,
3. durch Tod der Benutzenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist zeitlich auf längstens 24 Monate befristet. Es kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Benutzende nachweist, dass er sich nachhaltig, jedoch ohne Erfolg um eine Unterkunft außerhalb der zugewiesenen Unterkunft bemüht hat und Obdachlosigkeit droht.

(3) Das Benutzungsverhältnis kann im Übrigen jederzeit durch schriftlichen Bescheid der Stadt Bremerhaven widerrufen werden, auch können den Benutzenden andere Unterkünfte zugewiesen werden.

(4) Absatz 3 findet insbesondere Anwendung, wenn

1. die Benutzenden nicht mehr unter den in § 1 Absatz 2 genannten Personenkreis fallen,
2. dies zur Gewährleistung einer vollen Auslastung oder im Interesse der Wirtschaftlichkeit einer Übergangseinrichtung notwendig ist,

3. bei einer von der Stadt Bremerhaven angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Bremerhaven und Dritten beendet wird.
4. trotz Abmahnung wegen Verhaltensverstößen die Benutzenden oder deren Besucher wiederholt gegen dieses Gesetz oder die für die jeweilige Unterkunft geltende Hausordnung verstoßen,
5. trotz Abmahnung ein Gebührenrückstand für die zugewiesene Unterkunft von 2 Monaten besteht. Das gilt auch für Bezieher von Leistungen zu den Kosten der Unterkunft wie unter anderem nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), §§ 35 und 35 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), wenn sie diesen Leistungsanspruch gegenüber anderen Sozialleistungsträgern nicht an die Stadt Bremerhaven abtreten.
6. die Benutzenden nicht zugewiesene Personen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bremerhaven aufnehmen,
7. ohne Zustimmung der Stadt Bremerhaven die Benutzenden die ihnen zugewiesene Unterkunft länger als 4 Wochen nicht nutzen,
8. die Benutzenden oder deren Besucher Alkoholmissbrauch oder Missbrauch mit anderen Drogen betreiben,
9. die Benutzenden oder deren Besucher innerhalb der zugewiesenen Unterkunft nebst Gemeinschaftsräumen Stich-, Schlag- und Schusswaffen mit sich führen oder aufbewahren.
10. die Benutzenden vorsätzlich Schäden in den Unterkünften verursachen, wie insbesondere an der Einrichtung und den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen.
11. andere besonders schwerwiegende Gründe in der Person der Benutzenden vorliegen, die eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses in der zugewiesenen Unterkunft unzumutbar machen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Benutzenden rechtswidrig körperliche oder psychische Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner oder städtische Mitarbeitende oder von der Stadt Beauftragte ausüben.

(5) Das Benutzungsverhältnis kann auch im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende beendet werden.

(6) Soweit die tatsächliche Benutzung der Unterkunft über das Ende der Befristung, den mit Widerrufsverfügung genannten Beendigungszeitpunkt oder den frei vereinbarten Beendigungszeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis im Sinne dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Gebührenordnung mit der Räumung der Unterkunft.

§ 6

Rückgabe der Unterkunft, Haftung und Schadensersatz

(1) Zum Beendigungszeitpunkt des Benutzungsverhältnisses, spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe, haben die Benutzenden die Unterkunft zu verlassen und die Unterkunft besenrein von im Eigentum der Benutzenden stehenden Gegenständen und persönlichen Gegenständen geräumt an die Stadt Bremerhaven herauszugeben. Die Herausgabepflicht erstreckt sich auf die Rückgabe sämtlicher ausgehändigter Schlüssel inklusive der nachgemachten für die Unterkunft. Der Zustand der Unterkunft bei Rückgabe wird im Rahmen einer Abnahme durch die Stadt Bremerhaven, in der Regel durch städtische Bedienstete des Sozialamtes oder des Wirtschaftsbetriebes Seestadt Immobilien festgestellt.

(2) Kommen die Benutzenden ihrer Räumungsverpflichtung nicht nach, kann diese mit Zwangsmitteln nach dem Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (BremVwVG) durchgesetzt werden.

(3) Benutzende, denen gegenüber der Zuweisungsbescheid für eine bestimmte Unterkunft erteilt wurde, haften für alle Schäden an der zugewiesenen Unterkunft. Sie haben den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie haften für sämtliche Schäden, die nicht auf gewöhnlicher Abnutzung beruhen und an den zugewiesenen Unterkünften nebst Einrichtung und Zubehör und gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen (wie unter anderem gegebenenfalls Bad, Küche, Flur, Treppenhaus, Keller und anderes) entstanden sind. Die Haftung besteht auch, wenn der Schaden durch Haushaltsangehörige oder Dritte verursacht wurde, die sich mit dem Willen der Benutzenden in der Unterkunft aufhielten. Eine Haftung der Dritten bleibt hiervon unberührt. Erfolgte die Zuweisung gegenüber einer Personenmehrheit als Adressat, wie zum Beispiel bei Ehepartnern oder einer Lebensgemeinschaft oder aber im Verhältnis Eltern und erwachsene Kinder, so haften diese als Gesamtschuldner.

(4) Benutzende, die ihre Unterkunft entgegen Absatz 1, nicht in einem besenreinen Zustand zurückgeben, haften für entstehende Reinigungskosten. Bei Zuweisung an Personenmehrheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 4 besteht eine gesamtschuldnerische Haftung.

§ 7

Verwaltungszwang

Räumen Benutzende ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung ergangen ist, kann die Umsetzung oder Räumung durch unmittelbaren Zwang beziehungsweise Ersatzvornahme nach Maßgabe des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlung, Duldungen oder Unterlassungen (BremVwVG) erfolgen. Die Kosten der angewandten Zwangsmittel tragen die Benutzenden, sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Benutzenden sind verpflichtet, der Stadt Bremerhaven wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen. Sie haben, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten unverzüglich der Stadt Bremerhaven mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

ENTWURF

Gebührenordnung für die Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven

Vom [Beschlussdatum]

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung von Unterkünften zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung erhebt die Stadt Bremerhaven auf der Grundlage des § 2 Absatz 5 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zur Deckung ihrer Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieses Ortsgesetzes.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, dem die Unterkunft von der Stadt Bremerhaven im Sinne des § 2 Absatz 1 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich, gegebenenfalls auch unberechtigt nutzt.

(2) Personen, die als Lebensgemeinschaft eine Unterkunft benutzen, sowie Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben, haften als Gesamtschuldner. Im Übrigen haften mehrere Benutzer anteilig nach dem Maße der Benutzung. Eltern sind Gebührensschuldner für ihre minderjährigen Kinder.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Benutzungsverhältnisses im Sinne des § 2 Absatz 2 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven. Bei unberechtigter Nutzung entsteht die Gebührenpflicht ab erstem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Auszug und Rückgabe der Unterkunft gemäß § 6 Absatz 1 Gesetz zur Unterbringung von zugewiesenen ausländischen Personen und Spätaussiedelnden in der Stadt Bremerhaven.

(3) Die vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils auf die Benutzung für einen Monat.

(2) Die Benutzungsgebühren betragen je Person monatlich:

- für den Unterbringungsplatz in einer Gemeinschaftsunterkunft **344 €**
- für den Unterbringungsplatz in einer Wohnung **260 €**

(3) Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Härte geboten ist und die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen Behörde.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit der Zuweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung festgesetzt werden.

(2) Die Benutzungsgebühr ist als monatliche Vorausleistung zu entrichten. Sie ist mit Ausnahme des Ankunftsmonats ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, spätestens bis zum 3. des jeweiligen Monats zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bremerhaven, den [Datum]

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Erläuterungen zur Gebührenordnung

Der Gebührenordnung liegt eine durch den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien erstellte Gebührenkalkulation zugrunde, die unter Berücksichtigung von diesbezüglicher Rechtsprechung des Bayerische VGH erarbeitet wurde. (hierzu: VGH Bayern, Beschluss vom 14.04.2021- 12 N 20.2529 und Beschluss vom 16.05.2018- 12 N 18.9). Darauf nehmen die meisten Bundesländer, u.a. Bremen, bei der Kalkulation ihrer Gebühren Bezug und orientieren sich daran.

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Kosten überhaupt als Unterkunftskosten zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen:

- Mieten, inkl. Nebenkosten
- Bewirtschaftung, inkl. Reinigung und Versicherungen
- Energie
- Bauunterhaltung inkl. Wartung
- Investitionen
- Verwaltungskosten (Personal)

Bei der Ermittlung von Kosten wurden entsprechend der Rechtsprechung des Bayrischen VGH alle betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Aufwendungen eines Jahres der Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen für Geflüchtete errechnet und die Summe durch die durchschnittliche Belegungszahl in diesem Jahr dividiert. Ein Abstellen auf die einzelnen Unterkünfte ist nicht erforderlich, es genügt die Festlegung einer Einheitsgebühr für die Einrichtungen insgesamt. Bei der Gebührenermittlung wurde dennoch zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und der Unterbringung in einer Wohnung differenziert, da sich die Aufwendungen, aber auch die Lebensqualität in diesen Unterbringungsformen eklatant unterscheiden. Es wurden bei der Berechnung die Kosten für das laufende Jahr 2025 zugrunde gelegt, da zum Ende 2024 zahlreiche Unterkünfte aufgegeben wurden und eine Gebührenermittlung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ab 2026 nicht möglich gewesen wäre.

Keine Berücksichtigung bei der Gebührenermittlung fanden:

- Kosten für Leerstände
- Kosten für Sozialbetreuung
- Kosten für Sicherheitsdienst bzw. Wachschutz

Berücksichtigung von Personalkosten:

Als ansatzfähige unterkunftsbezogene Kosten laut o.g. Rechtsprechung nur solche in Betracht, die im Rahmen des laufenden Betriebs und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Einrichtung anfallen, so wie solche, die durch bestandserhaltene Maßnahmen verursacht werden. Dies rechtfertigt es, diejenigen Personalkosten als notwendig und ansatzfähig anzusehen, die sachbezogen und damit der Unterhaltung der Einrichtung zu dienen, bestimmt sind (vgl. BayVGH, Urteil v. 25.11.1992 – 4 N 92.932 u.a. –, BayVBl 1993, 400 [401]. Hierunter fallen die Personalkosten für die Verwaltung der Immobilien. Es

sind deshalb Personalkosten für 3 Stellen (Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien) berücksichtigt.

Hingegen haben solche Kosten außer Betracht zu bleiben, die ausschließlich personenbezogen sind. Aufwendungen, die durch die persönliche Betreuung der Asylbewerberinnen und Asylberechtigten innerhalb der Einrichtung entstehen, können deshalb nicht im Rahmen der Unterkunftskosten berücksichtigt werden. Ähnliches gilt für die Kosten der Bewachung von Gemeinschaftsunterkünften und den Kosten für staatliche Bedienstete, denen der verwaltungsmäßige Vollzug der mit Einrichtung und Betrieb der Unterkünfte anfallenden Aufgaben obliegt (vgl. hierzu BayVGH, Urteil v. 25.11.1992 – 4 N 92.932 u.a. –, BayVBI 1993, 400 [401 f.]).

Die Personalkosten für Sozialbetreuung und Sicherheitsdienst wurden deshalb nicht berücksichtigt.

Zu berücksichtigende Grundsätze:

Aufgrund der Anforderungen des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 I GG) ist eine kostendeckende Erhebung von Nutzungsgebühren nicht zulässig. Die Betroffenen haben im Vergleich zu den tatsächlichen Kosten lediglich einen symbolischen Anteil zu tragen.

Das Sozialstaatsprinzip garantiert jeder Person, gleichwohl ob mit deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die „Mindestanforderungen für ein menschliches Dasein, wozu untrennbar die Befriedigung der Grundbedürfnisse „Wohnen“ und „Essen“ sowie die „Versorgung mit Energie“ gehören. Diese müssen Geflüchteten auch dann, wenn die aufgrund eigener Erwerbstätigkeit bereits in der Lage sind, in bescheidenem Maße zu Ihrem Unterhalt beizutragen, und entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität staatlicher Leistungen auch beitragen müssen, gleichwohl zu sachangemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden (VGH Bayern, Urteil vom 13.2.2008- 2 BvL 4/47). Es dürfen auch keine überhöhten eigenen Gestehungskosten auf die Betroffenen umgelegt bzw. abgewälzt werden. Vielmehr muss die Gebrauchsüberlassung ggfls. auch unter Inkaufnahme von Verlusten zu den üblichen Bedingungen angeboten und auf eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung notwendigerweise verzichtet werden.

Bei der Gebührenkalkulation wurden ferner das Kostendeckungsprinzip (Nutzungsgebühren sollen grundsätzlich die Nutzungskosten decken), und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie das Äquivalenzprinzip (d. h. Nutzungsgebühren sollen in einem vernünftigen Verhältnis zum tatsächlich gezogenen Nutzen stehen) berücksichtigt. Weiterhin wurde eine Härtefallregelung aufgenommen, wodurch beispielweise familiäre oder sonstige Besonderheiten bei der Festsetzung der Nutzungsgebühr berücksichtigt werden können.

In der Praxis bedeutet das:

- Für Personen, die sich im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) befinden, wird die Unterkunft als Sachleistung gemäß §§ 3,3a AsylbLG erbracht. Es werden keine Gebühren erhoben.
- Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG und andere Nutzer, die über eigenes Einkommen verfügen, wird ein Kostenbescheid erlassen. Ggf. wird

eine Bedarfsberechnung erstellt, wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Die Gebührenhöhe wird dann entsprechend festgesetzt (Härtefallregelung)

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II erhalten einen Kostenbescheid. Dieser dient zur Vorlage beim Jobcenter Bremerhaven als Nachweis der Kosten der Unterkunft. Auf diese Weise wird u.a. die Sicherung des Bundesanteils an den kommunalen Kosten der Unterkunft erreicht.

Vorlage Nr. III-S 18/2025		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anerkennung von 3,0 befristeten überplanmäßigen Bedarfen - Handwerker/Unterstützungskräfte für das Sozialamt

A Problem

Für die Herrichtung kommunaler Unterkünfte der Übergangsunterbringung geflüchteter Menschen ist im Sozialamt ein Handwerker unbefristet beschäftigt. Im Zuge der Flüchtlingswelle aus der Ukraine wurden zudem 3,0 Unterstützungskräfte befristet bis 31.03.2024 eingestellt. Da über den befristeten Zeitraum weiterer Bedarf an handwerklichen Aufgaben bestand, wurde dieser für 1 weitere Stelle Handwerker und 2 Stellen Handwerker/Unterstützungskraft für weitere zwei Jahre bis zum 31.03.2026 anerkannt.

Derzeit werden von ihnen Möbelaufbau und Reparaturen in ca. 264 Wohnungen und zwei Gemeinschaftsunterkünften sowie Arbeiten in 6 Seniorentreffpunkten erledigt. Die Arbeiten können durch eine Kraft nicht zeitnah und manche Arbeiten gar nicht ausgeführt werden.

Um eine reibungslose Unterbringung der zugewiesenen Flüchtlinge sicherzustellen, langandauernde Leerstände sowie Kosten für die Beauftragung externer Anbieter zu vermeiden, werden die kommunalen Wohnungen laufend durch die Handwerker/Unterstützungskräfte hergerichtet.

Zum Vergleich:

Auf Basis der bremischen Personalhauptkosten ergibt sich für den Einsatz eines Handwerkers in der EG 3 TVöD/VKA ein Stundensatz von 27,11 € und in der EG 5 TVöD/VKA ein Stundensatz von 30,33 €. Für die Erledigung durch externe Anbieter wäre je nach Gewerk ein Stundensatz von 35 bis 60 € zu kalkulieren.

Zur weiteren kostengünstigeren Gewährleistung dieser Aufgabenwahrnehmung beantragt das Sozialamt die Verlängerung der überplanmäßigen Bedarfe für 1,0 Stelle Handwerker sowie 2,0 Stellen Unterstützungskräfte für die Dauer von zwei Jahren.

B Lösung

Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs Handwerker (EG 5 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) sowie 2,0 überplanmäßiger Bedarfe Unterstützungskräfte (EG 3 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für das Sozialamt befristet für die Dauer von 2 Jahren bis 31.03.2028 an und empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen.

C Alternativen

Eine Beauftragung externer Anbieter handwerklicher Dienstleistungen führt im Einzelfall nicht zur Lösung.

Der Umfang der Dienstleistungen erfordert ein Vergabeverfahren, was bereits wegen der Dringlichkeit des Dienstleistungsbedarfs aufgrund des aktuellen Flüchtlingszustroms ausscheidet. Hinzu kommt die gegenwärtig schwierige Verfügbarkeit handwerklicher Dienstleistungen am Markt. Schließlich spricht die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit regelmäßig nicht für eine externe Vergabe der Dienstleistung.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Auf der Grundlage der Personalhauptkosten entstehen Personalkosten in Höhe von ca. 153.867 € Jahr, die aus dem Personalkostenbudget des Sozialamtes bzw. im Ausschussbereich zu finanzieren sind. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen ergeben sich nicht. Die Besetzung des überplanmäßigen Bedarfs erfolgt gendergerecht. Auswirkungen auf ausländische Mitbürger:innen, Menschen mit Behinderungen, besondere Belange des Sports sowie eine unmittelbare örtliche Betroffenheit einer zuständigen Stadtteilkonferenz liegen nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Personal- und Organisationsausschuss und Personalamt (Organisation, 11/6) werden beteiligt. Im Rahmen der Besetzung der überplanmäßigen Bedarfe sind die Mitbestimmungsgremien zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung erkennt die Verlängerung eines 1,0 überplanmäßigen Bedarfs Handwerker (EG 5 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) sowie 2,0 überplanmäßiger Bedarfe Unterstützungskräfte (EG 3 TVöD (Entgeltordnung/VKA)) für das Sozialamt befristet für die Dauer von 2 Jahren bis 31.03.2028 an und empfiehlt dem Personal- und Organisationsausschuss gleichlautend zu beschließen.

Günthner
Stadtrat